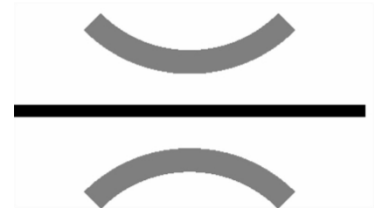


MHR

Mitteilungen des
Hamburgischen Richtervereins
Nr. 4/2013



INHALT

15. Dezember 2013

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen (<i>Dahns; mit Grußwort Andreß</i>)	3
Richter und StAe im Bundestag (<i>Hirth</i>)	8
Priebkes Totenruhe (<i>G. Bertram</i>)	9
Geschichte der GenStA Hamburg (<i>Ehlers</i>)	12
Zur Pensionierung von PrVG Klaus Seifert (<i>M. Bertram</i>)	20
Information zum Einzug der Mitgliedsbeiträge (<i>Geffers</i>)	22
Presseerklärung DRB zum Koalitionsvertrag	23
Zur geplanten Änderung des HmbRiG	23
Assessorenfahrt nach Lissabon (<i>Boert et al</i>)	25
Zum Gesetz zur Förderung des elektr. Rechtsverkehrs (<i>Koll</i>)	27
Buchbesprechung „amtsgem. Bereitschaftsdienst“ (<i>Mardorf</i>)	29
Int. Justizschlagzeilen	30
Leserbriefe	31
forumSTAR: Chancen und Problemlösung (<i>Lanzius</i>)	32
Jubiläen	33
Veranstaltungen	33
Aus der Mitgliedschaft	34
Redaktionsschluss	34

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -

Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 428 43 7302 ✉ mhr@richterverein.de www.richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

„Vergangenheit und Zukunft“ – so könnte man diese Ausgabe der MHR schlagwortartig bezeichnen. Nicht nur, weil es die letzte Ausgabe in diesem Jahr und gleichzeitig die erste Ausgabe nach der Bundestagswahl ist. Sondern auch, weil sie sowohl Themen mit Bezug zur Vergangenheit als auch mit Bezug zur Zukunft bereithält. So informiert uns unser ehemaliger Kollege Wolfgang Ehlers über die Geschichte von 134 Jahren Generalstaatsanwaltschaft Hamburg. Peter Dahns informiert uns über die Forschungsarbeiten von Heiko Morisse über die Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen in der Zeit des Nationalsozialismus. In die Zukunft dagegen wendet sich unsere Schleswig-Holsteinische Kollegin Marion Koll mit einem Artikel zur Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

An dieser Stelle ist es auch einmal Zeit, Danke zu sagen, zuallererst an alle Kolleginnen und Kollegen, die für die MHR Artikel verfasst und damit das Erscheinen der MHR überhaupt möglich gemacht haben. Mein Dank gilt gleichermaßen Frau Hamann von der Geschäftsstelle des Richtervereins für ihre unermüdliche Unterstützung beim „Einsammeln“ und anschließendem Layout der Artikel.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche nun uns allen eine schöne Adventszeit, ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch ins neue Jahr; und der MHR für das Jahr 2014 viele neue interessante Artikel.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg
Tel.: 040/ 42843 7302
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen in der NS-Zeit

Seit vielen Jahren forscht und publiziert Dr. Heiko Morisse, Vorsitzender Richter am HansOLG a.D., über die Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen in der Zeit des Nationalsozialismus.

Seinem zuerst 2003, in diesem Jahr in zweiter Auflage erschienenen Buch über die jüdischen Hamburger Rechtsanwälte¹ hat er jetzt als zweiten Band ein weiteres über die Verfolgung der beamteten Hamburger jüdischen Juristen (Richter, Staatsanwälte, Notare, Verwaltungsbeamte und Gerichtsreferendare)² folgen lassen.³

Die Bücher sind Publikationen des Hamburger Instituts für die Geschichte der Deutschen Juden. Dieses Institut war auch Veranstalter der Einführung des zweiten Bandes im Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 17.09.2013.

Morisse hat in dem zweiten Band das bewährte Aufbauschema des ersten beibehalten: Er stellt zunächst die "Rechts"vorschriften dar, die Grundlage für die Entlassung der betroffenen Beamten aus dem öffentlichen Dienst waren, gibt sodann einen allgemeinen Überblick über deren Verfolgungsschicksale und geht dann in einem biographischen Teil ausführlich auf den Lebenslauf jedes einzelnen damaligen Verfolgten ein.

Noch am 31.03.1933, dem Vortag des Boykotts jüdischer Geschäfte, Arzt- und Anwaltspraxen, war die Landesjustiz-

verwaltung energisch "wilden" Aktionen entgegengetreten, durch die zuvor in anderen Städten jüdische Rechtsanwälte und Richter belästigt und an der Berufsausübung gehindert worden waren. Es sollten ersichtlich angesichts der für Hamburg besonders wichtigen Auslandsbeziehungen negative Eindrücke im Ausland vermieden werden. Außerdem wird der Behörde die unmittelbar bevorstehende rechtliche Regelung bekannt gewesen sein; denn bereits am 07.04.1933 erließ die Reichsregierung⁴ das Gesetz mit dem zynischen Titel "Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" (künftig: BBG). Dieses ordnete in § 3 Abs. 1 an, dass Beamte "nicht arischer" Abstammung in den Ruhestand zu versetzen seien. Eine wenige Tage später erlassene erste Durchführungsverordnung definierte den Begriff "nicht arisch" dahin, als nicht arisch gelte, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern abstammt, wobei ausreichend war, dass ein Eltern- oder Großelternanteil nicht arisch war.

Das Gesetz sah indes in § 3 Abs. 2 BBG wichtige Ausnahmen zugunsten derer vor, die bereits seit dem 01.08.1914 Beamte gewesen waren (sog. "Altbeamte") sowie für diejenigen, die im Weltkrieg Frontkämpfer oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen waren.

Diese Ausnahmetatbestände wurden auf Betreiben des Reichspräsidenten von Hindenburg in das Gesetz aufgenommen.⁵ Unabhängig von der Abstammung konnte ein Beamter nach § 4 BBG aus dem Dienst entlassen werden, wenn er nach seiner bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bot, jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat einzutreten. Diese Vorschrift, die sich vor allem gegen Beamte

¹ Heiko Morisse, Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus, Band 1 - Rechtsanwälte, 2. überarbeitete Aufl., Göttingen (Wallstein), 2013, ISBN 978-3-8353-1271-2.

² Die Bezeichnungen dienen der Vereinfachung und umfassen auch weibliche Betroffene.

³ Wie oben FN 1, Bd. 2 Beamtete Juristen, Göttingen (Wallstein), 2013, ISBN 978-3-8353-1225-8

⁴ Das Gesetz des Reichstages zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24.03.1933 (sog. „Ermächtigungsgesetz“) hatte die Reichsregierung ermächtigt, Gesetze zu beschließen. Diese durften von der Reichsverfassung abweichen.

⁵ Es wäre interessant zu erfahren, ob die zuständigen Gremien in Hamburg dieses ehrenhafte Verhalten bei ihrer Entscheidung mitbedacht haben, die Hindenburgstraße umzubenennen.

richtete, die die Weimarer Republik politisch unterstützt hatten, wurde zur Begründung für die Entlassung des als Altbeamter geschützten jüdischen Staatsrats der Finanzbehörde (damals: Finanzdeputation) Dr. Leo Lippmann herangezogen. Aus seiner Autobiographie⁶, die ein ebenso genaues wie erschütterndes Bild der Verfolgungen in der NS-Zeit zeichnet, ergibt sich indes, dass bei ihm über das vor 1933 bekleidete hohe Staatsamt hinaus von politischer Betätigung im Sinne der Vorschrift keine Rede sein konnte.

Im Gegensatz zu den vorgenannten Vorschriften beruhte § 6 BBG in seiner ersten Fassung nicht auf der NS-Ideologie. Sie hätte vielmehr bereits wörtlich in einer Notverordnung während der Amtszeit des Reichskanzlers Brüning in der Zeit der Wirtschaftsdepression vor 1933 stehen können. § 6 Satz 1 BBG ermöglichte die Versetzung eines Beamten in den Ruhestand "zur Vereinfachung der Verwaltung". Dass die Vorschrift ursprünglich auf Einsparungen abzielte, wird dadurch belegt, dass nach Satz 2 eine frei gewordene Stelle nicht wieder besetzt werden durfte.

§ 6 BBG wurde jedoch nach wenigen Wochen dahin geändert, dass ein Beamter "im Interesse des Dienstes" in den Ruhestand versetzt werden konnte. Vor allem die von dem fanatischen Nationalsozialisten Curt Rothenberger⁷ als Präses geleitete Landesjustizverwaltung nutzte die erweiterte Fassung

⁶ Leo Lippmann, *Mein Leben und meine amtliche Tätigkeit*, Hamburg (Christians), 1964; zu seiner Entlassung S. 623 ff. Lippmann nahm sich gemeinsam mit seiner Ehefrau, die ebenfalls jüdischer Herkunft war, 1943 nach Erhalt des Deportationsbefehles das Leben.

⁷ Zu ihm und zu seinen späteren Ämtern als Präsident des HansOLG und danach als Staatssekretär im Reichsjustizministerium vgl. Klaus Bästlein, *Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen, Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers (1896-1959) in Justizbehörde Hamburg* (Hrsg.), "Für Führer, Volk und Vaterland", Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Hamburg (Ergebnisse-Verlag), 1992, S. 74 ff.

des § 6 BBG, um die genannten Schutzvorschriften zugunsten der Altbeamten oder Frontkämpfer auszuhebeln und fand dabei Wege, die Sperre des Gesetzes gegen die Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellen zu umgehen. Morisse weist nach, dass § 6 BBG in Hamburg in deutlich stärkerem Umfang als in anderen Ländern des Reichs angewendet worden ist.

Kaum vorstellbar für die heutige, an die Rechtsweggarantie der Art. 19 Abs. 4 GG und § 40 VwGO gewohnte Juristengeneration ist, dass nach § 7 BBG die oberste Reichs- oder Landesbehörde endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheiden konnte.

Die Ausnahmenvorschriften zugunsten der jüdischen Altbeamten und Frontkämpfer galten nur bis 1935. Das während des Nürnberger Parteitages der NSDAP am 15.09.1935 vom Reichstag beschlossene Reichsbürgergesetz bestimmte in § 2, Reichsbürger könne nur der Staatsangehörige "deutschen oder artverwandten Blutes" sein, und die zu diesem Gesetz erlassene Erste Verordnung vom 14.11.1935 erklärte folgerichtig in § 4, ein Jude könne nicht Reichsbürger sein, also ein öffentliches Amt nicht bekleiden. Jüdische Beamte traten nach dieser Vorschrift ausnahmslos mit dem 31.12.1935 in den Ruhestand. Auf das Ehrgefühl des inzwischen verstorbenen Reichspräsidenten von Hindenburg mussten die damaligen Machthaber keine Rücksicht mehr nehmen.

Berichte über offizielle Solidaritätsbekundungen der Standesvertretungen mit den damaligen Betroffenen sucht man in Morisses Buch vergeblich. Das überrascht nicht: Diese Organisationen waren alsbald nach der "Machtergreifung" 1933 gleichgeschaltet worden. Auch der Hamburgische Richterverein trat korporativ in den "Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" ein, und bereits bis Mai 1933 waren auf Empfehlung des

Hamburgischen Richtervereins mehr als die Hälfte der Richter in Hamburg Mitglieder der NSDAP.

Die von Morisse geschilderte⁸ Verabschiedung des Oberlandesgerichtsrats Dr. Paul Wohlwill stellt dabei eine wohlthuende Ausnahme dar. Wohlwill, der als Altbeamter geschützt war, war 1934 die Entlassung gemäß § 6 BBG angedroht worden. Er hatte daraufhin die Versetzung in den Ruhestand beantragt. Der damalige Präsident des HansOLG Arnold Engel, im September 1933 zum Präsidenten ernannt, verabschiedete Wohlwill in seinem Hause gemeinsam mit den Senatskollegen feierlich mit einer wertvollen Erinnerungsgabe. Dagegen berichtet Lippmann in seiner Autobiographie⁹, er habe ohne ein Wort des Dankes oder Abschieds seine Tätigkeit beenden müssen. So wird es vielen Betroffenen ergangen sein.

Die Maßnahmen gegen die jüdischen Beamten sind damals nicht nur von Nationalsozialisten oder nationalkonservativ Denkenden gebilligt worden. Unverständlich und verstörend ist eine Tagebuchnotiz des Schriftstellers Thomas Mann. Er, der dem national-sozialistischen Gedankengut sehr fern stand und zudem durch seine Ehefrau der jüdischen Familie Pringsheim nahe verbunden war, notierte am 10.04.1933, zu einem Zeitpunkt also, als er schon aus Deutschland vertrieben war, die "Entjudung der Justiz" sei "am Ende kein Unglück"¹⁰. Manns Biograph - Hermann Kurzke spricht treffend von einer "wirklich schlimmen" Äußerung - hält Mann aber seinen späteren konsequenten Kampf gegen den Nationalsozialismus zugute¹¹.

Im biographischen Teil hat Morisse mit der vom ersten Band des Buches gewohnten

Akribie die Lebensläufe der damaligen Verfolgten nachgezeichnet. Vor allem dort, wo er nicht zumindest ergänzend auf Angaben von Verwandten oder Nachfahren zurückgreifen konnte, sondern vollständig auf Recherchen in den archivierten Justizverwaltungs-, Personal- und Wiedergutmachungsakten angewiesen war, ist wiederum seine aufwändige Forschungsarbeit bewundernswert.

Auffällig und ein weiterer Beweis für den Rassenwahn der NS-Ideologie ist, dass unter den damals Verfolgten auch je ein Mitglied der Hamburger Patrizierfamilien Sieveking und Petersen war¹².

Die Lebensläufe berichten von Deportationen und Ermordung im KZ, in wenigen Fällen auch vom glücklichen Überleben des KZ wie bei dem späteren Senatsdirektor Dr. Ludwig Löffler und bei dem Oberlandesgerichtsrat Dr. Arthur Goldschmidt. Dieser hatte als theologischer Laie die Leitung der evangelischen Gemeinde im Ghetto-KZ Theresienstadt übernommen und sich damit großen Respekt und Anerkennung der Mithäftlinge erworben.

Diejenigen, die die NS-Zeit dank einer – wie es damals hieß – "privilegierten Mischehe" ohne Deportation überstanden, lebten in schwierigen, stets gefährdeten Umständen mit unterwertigen Beschäftigungen und zuletzt schwerer körperlicher Zwangsarbeit. Die meisten derer, denen die Emigration in das Ausland geglückt war, mussten sich neue Lebensgrundlagen fernab ihrer juristischen Ausbildung und Tätigkeit schaffen. Für sie gilt das Wort des amerikanischen Historikers Peter Gay¹³: "Wenn Flüchtlinge einander begegnen und Berichte über ihre Flucht vor Hitler und über ihr Leben im Ausland austauschen, hat jeder eine einzigartige

⁸ A.a.O. (FN 3), S. 207

⁹ A.a.O. (FN 6), S. 625

¹⁰ Zitiert nach Hermann Kurzke, Thomas Mann, München (Beck), 2000, S. 223.

¹¹ A.a.O. (FN 10).

¹² Ein während des „Dritten Reichs“ in Hamburg erzählter „Flüsterwitz“ soll aus der Frage bestanden haben: „Sind Sie rein arisch oder stammen Sie aus guter alter Hamburger Familie?“

¹³ Er war als Peter Fröhlich als Junge mit seinen Eltern aus Berlin in die USA emigriert.

Geschichte zu erzählen. Dennoch ähneln sie alle einander. Ein tapfer gelebtes Leben, aber zugleich ein auf immer verlorener Traum"¹⁴.

Von den nach 1945 in den Dienst zurückgekehrten Richtern werden der spätere Präsident des Landgerichts Sommerkamp und der spätere Senatspräsident am HansOLG Fritz Valentin allenfalls den Älteren noch ein Begriff sein.

Morisses Buch stellt eine herausragende juristische und historische Forschungsleistung dar. Es pflegt die ehrende Erinnerung an die damaligen Verfolgten, sollte aber auch als Mahnung für die heutige Juristengeneration dienen. Dass gerade diese in der einführenden Veranstaltung kaum vertreten war, mag mehr auf der sehr hohen beruflichen Belastung als auf fehlendem geschichtlichen Interesse beruhen.

Peter Dahns

Grußwort

der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Erika Andreß

aus Anlass der Buchpräsentation „Ausgrenzung und Verfolgung der Hamburger jüdischen Juristen im Nationalsozialismus“ von Heiko Morisse

am 17. September 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie ganz herzlich im Hanseatischen Oberlandesgericht!

¹⁴ Peter Gay, *The Jews of Germany; A historical Portrait*, zit. nach der deutschen Übersetzung im Vorspann zu Ron Chernow, *Die Warburgs*, Berlin (Siedler), 1994.

Das Gebäude, in dem Sie sich befinden, ist im letzten Jahr einhundert Jahre alt geworden. Die Justitia an der Spitze des Eingangsgiebels, ohne Augenbinde und ohne Waage, stützt sich auf Schwert und Rutenbündel als Zeichen der Macht. Die Bücher von Heiko Morisse, die hier heute vorgestellt werden, beleuchten jene unheilvolle Zeit, in der diese Macht auf das Fürchterlichste missbraucht worden ist.

Seit etwas mehr als anderthalb Jahrzehnten steht vor dem Oberlandesgericht das Mahnmal *Hier und Jetzt*. Die Künstlerin Gloria Friedmann gab ihm die folgenden Worte mit auf den Weg:

Eine Gedenkstätte, die versucht, das Wissen um das Geschehene wachzuhalten und gleichzeitig die aktuelle Verantwortung der Justiz anzusprechen. Sind es doch dieselben Gebäude, in denen einst Unrecht gesprochen wurde und in denen heute die Hamburger Bevölkerung Recht sucht.

Das Denkmal hat manche Anfeindung erfahren, aber wie es da steht und erinnert und mahnt, so werden auch die Bücher von Heiko Morisse nicht einfach in unserer gediegenen Bibliothek verschwinden, sondern sie werden wieder und wieder gelesen und durchstöbert werden.

Ja, es sind dieselben Gebäude, das macht es uns schwer. - Nach der Vertreibung ihrer jüdischen Kollegen waren Ende der dreißiger Jahre 90 Prozent der Richter am Oberlandesgericht Mitglieder der NSDAP. Präsident war der fanatische Nationalsozialist Curt Rothenberger, zuvor Justizsenator, später NS-Staatssekretär in Berlin. Im Nürnberger Juristenprozess wird er zu sieben Jahren Haft verurteilt, nach drei Jahren vorzeitig entlassen. Die amerikanischen Richter urteilten damals:

Der Angeklagte Rothenberger hat dem Programm rassistischer Verfolgung Hilfe und Vorschub geleistet, und trotz seiner vielen gegenteiligen Beteuerungen hat er wesentlich zur Entwürdigung des Justizministeriums und der Gerichte und zu ihrer Unterwerfung unter die Willkür Hit-

lers, der Parteichargen und der Polizei beigetragen. Er nahm an der Korruption und Beugung des Rechtssystems teil.

An diese Zeit, die ja doch nicht vergeht, sollen und wollen wir uns erinnern. Und man muss nicht jüdischen Glaubens sein, um dem Machtsymbol unserer steinernen Giebel-Justitia ein wenig talmudische Weisheit einzuhauchen:

Immerzu sehe sich ein Richter selber so an, als ob ihm ein Schwert zwischen den Hüften liege und die Hölle unter ihm offen sei.

Meine Damen und Herren, Heiko Morisses Bücher beinhalten jeweils einen umfangreichen biografischen Teil. Er will, wie er schreibt, dem *individuellen Schicksal* nachgehen. - Am 1. Juni 1933 findet in der prächtigen Kuppelhalle, die Sie gerade durchquert haben, eine widerliche Kundgebung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen statt. Auch Rothenberger spricht. Nach einem Bericht der *Deutschen Richterzeitung* führt er aus:

Die nächste Aufgabe sei die Schaffung eines neuen materiellen Deutschen Rechts, das nicht mehr vom Individuum, sondern ausschließlich von den Interessen der Gesamtheit des deutschen reinrassigen Volkes ausgehe.

Was für ein abstoßender Ungeist! – Hervorgerufen wird die Erinnerung an Leo Baeck, den weisen Nathan unserer Zeit, wie man ihn einmal genannt hat. Schon in seinem Frühwerk war ihm die *Würde des Individuellen* ein spezifisch jüdisches Anliegen, und nach der Schoa trägt er im Rundfunk vor:

Auf jeden einzelnen Menschen kommt es an. Es liegt ein tiefer geschichtlicher Sinn in der alten biblischen Erzählung, dass die Stadt bewahrt bleiben wird, „um der zehn Gerechten willen, die in ihr sind“. Durch die echten Menschen, die in ihr sind, gewinnt eine Gemeinschaft ihre Kraft und ihre Würde. Wo das Umgekehrte gelten will, wo der Mensch erst von der Gruppe, von der Klasse, von

dem Volke her seinen Wert empfangen soll, dort sind immer an die Stelle der Kultur alle die Äußerlichkeiten und die Zügellosigkeiten getreten, in denen Fanatismus, Arroganz und Chauvinismus ihren Kampf gegen den Geist führen. Die Geschichte spricht hier deutlich.

Ja, meine Damen und Herren, die Geschichte hat deutlich gesprochen, und deutlicher könnte man Geist nicht gegen Ungeist setzen.

Im Januar 1943 wird Leo Baeck nach Theresienstadt deportiert. Ihm vorangegangen waren ein halbes Jahr zuvor die ehemaligen Richter dieses Oberlandesgerichts Otto Arndt, Arthur Goldschmidt und Walter Rudolphi. Baeck, Arndt und Goldschmidt haben bis zur Befreiung des Lagers überlebt. Für Walter Rudolphi, der gemeinsam mit seiner Frau deportiert wurde, die er am Tage zuvor geheiratet hatte, war es zu spät. Er wurde am 23. Oktober 1944 nach Auschwitz verbracht und dort ermordet.

So sehen sie aus, die individuellen Schicksale, die man bei Heiko Morisse nachlesen kann. *Was immer im Bereiche unserer Erfahrung lebt, lebt als Individualität* - noch einmal ein Wort des gelehrten Rabbiners.

Auch für meinen abschließenden Gedanken wähle ich Leo Baeck zum Zeugen. Er betrachtet die Trümmerfelder, den Schutt der Geschichte.

Es ist – so heißt es – ein trauriger Anblick. Aber steigt aus ihm nicht zugleich eine große Zuversicht auf? Wir sehen: Macht kann nie bleiben, wenn sie nur Macht sein will. Gegen sie stand immer das Recht, und Recht, das wahre Recht, muss doch Recht bleiben – das wahre Recht, das niemals zum Diener der Macht werden will -, denn es empfängt seine Legitimation nicht von der Macht, sondern von etwas Höherem. Alle Macht ist zugrunde gegangen, wenn und weil sie gegen das Recht war.

Sie sehen hinter mir an der Wand unseres Plenarsaales, auf dessen Ausgestaltung großer Wert gelegt wurde, den Spruch *Recht*

ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht. Er stammt von Johannes Agricola, einem Schüler Luthers. Der Zusammenhang lautet:

Recht bleybt alle zeyt und ewig recht / es kan auch nicht unrecht werden / und wenn es vil tausent jar für unrecht ist gehalten. Diß ist eine starcke erfahrung / wie die warheit alle zeyt obsiget / denn recht ist warheit / warheit ist recht.

Ist das nicht eine wunderbare Verbindung? Der liberale Jude, der Reformator, die Wahrheit, das Recht. - Sie fragen, welches Recht? Hier kommt endlich auch die Waage ins Spiel, die unserer Justitia ja fehlt. Hören Sie ein Gedicht von Paul Celan, der lebenslang so schwer getragen hat an dem Zusammenbruch alles Menschlichen. Mit dem Sohn ist einfach sein eigener gemeint.

*DIE UNZE WAHRHEIT tief im Wahn,
an ihr
kommen die Teller der Waage
vorübergerollt,
beide zugleich, im Gespräch,
das kämpfend in Herz-
höhe gestemmte Gesetz,
Sohn, siegt.*

Nennen Sie es das Gesetz des Herzens, nennen Sie es Menschenrecht. Auf den Ausdruck kommt es nicht an, sondern auf die Wahrheit.

Ein Stück von dieser entrechteten Wahrheit und damit zugleich von ihr selbst erfahren wir aus den Büchern von Heiko Morisse, deren Lektüre ich allen hier Anwesenden deshalb sehr nachdrücklich empfehle.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Richter und StA'e im Bundestag

Im 16. BT gab es **18** frühere Berufsrichter. Im 17. BT waren es derer noch **12**. Im 18. BT, der in diesem Jahr gewählt wurde, schied die FDP aus, die bislang überdurchschnittlich viele – nämlich 5 - ehemalige Richter im BT stellte. Dadurch sind's jetzt nur noch 6 MdB's, die vor ihrer Wahl Berufsrichter gewesen waren (nicht immer bis unmittelbar vor ihrer ersten Wahl in den Bundestag):

Barley, Katarina	SPD	Ri krA	RhPf.
Launert, Silke	CSU	Ri'inLG	Bay
Oppermann, Thomas	SPD	RiVG	Nds.
Wellenreuther, Ingo	CDU	VRiLG	Ba.-Wü.
Winkelmeier-Becker, Elisa- beth	CDU	Ri'inAG	NRW
Wunderlich, Jörn	Linke	RiAG	Sachsen

(Die Ausschusszugehörigkeiten können - anders als in früheren Listen – noch nicht angegeben werden, weil der Koalitionsvertrag noch nicht steht.)

Folgende der o.a. Richter waren zuvor auch *Staatsanwälte* gewesen: Launert, Wellenreuther und Wunderlich. Staatsanwälte, die nicht auch Richter gewesen waren, gibt es im neuen BT gar nicht mehr (bislang zwei).

Wolfgang Hirth

(keine Gewähr; ermittelt aus den Biographien bei bundestag.de)

Priebkes Totenruhe

1. Am 11. Oktober 2013 starb Erich Priebke in Rom – kurz nach seinem 100. Geburtstag. Er war siebzig Jahre zuvor, im März 1944, als SS-Hauptsturmführer an einer umfangreichen Geiselerchießung beteiligt gewesen, die als Vergeltung befohlen worden war für einen Bombenanschlag kommunistischer Partisanen („*Resistenza*“) im zur „Offenen Stadt“ erklärten Rom auf die deutsche Wehrmacht, durch den 33 Südtiroler Polizisten getötet, weitere verwundet und auch italienische Zivilisten mit in den Tod gerissen worden waren. Während drei hohe Vorgesetzte Priebkes dieser Vergeltungsaktion wegen von britischen Militärtribunalen schon bald nach dem Kriege als Kriegsverbrecher zunächst zum Tode verurteilt, später dann aber begnadigt¹ und der maßgebende Kommandeur Kappler von einem italienischen Militärgericht hart verurteilt, dessen mitangeklagte Untergebenen aber als Befehlsempfänger freigesprochen worden waren, war Priebke jahrzehntelang unbehellig geblieben, erst 1994 in Argentinien entdeckt und an Rom ausgeliefert worden, wo ihm 1996 bis 1998 drei Prozesse gemacht wurden. Am 2. August 1996 war er von einem römischen Militärgericht zwar schuldig gesprochen, eine Mordbeteiligung aber angesichts seiner Befehlsunterworfenheit für verjährt erklärt und er auf freien Fuß gesetzt worden. Dieser „Freispruch“ führte in der italienischen, aber auch internationalen Publizistik zu Ausbrüchen heftiger Empörung. Deutschland bot Italien an, Priebke hierher auszuliefern, da uns keine Verjährung hindere (die Mordverjährung war 1979 aufgehoben worden), ihm seinen Prozess hier zu ma-

¹ Bundeskanzler Adenauer und der italienische Ministerpräsident de Gasperi wollten im beidseitigen Interesse das Kapitel „Krieg und Kriegsverbrechen“ schließen. Näher zu speziell italienischen Motiven vgl. Prof. Rudolf Lill, FAZ vom 20.08.2004, Besprechung von Ingo von Münch (Geschichte vor Gericht): *Deutsches Absolutheitspostulat – Der Hamburger Prozess gegen den SD-Offizier Friedrich Engel*.

chen². Doch besorgten die Italiener dann alles auch ohne Nachhilfe selbst: 1998 wurde Priebke in Rom wegen Kriegsverbrechens zu lebenslanger Haft verurteilt, die der 86-Jährige allerdings bis zu seinem Tode als Hausarrest zu verbüßen hatte...

Der Fall wirft juristische (zumal kriegsvölkerrechtliche), geschichtliche, politische und nicht zuletzt auch moralische Fragen auf, die zunächst weitgehend denen des Hamburger Falls Engel gleichen³.

2. Ob die seinerzeit von deutscher Seite geübte Vergeltung für einen offensichtlich völkerrechtswidrigen Anschlag noch im Rahmen des damaligen Kriegsrechts gelegen oder ihn gesprengt hatte, wurde in den Folgeprozessen zwar diskutiert, aber letztlich wegen Überschreitens des Zahlenverhältnissen 1:10 im Sinne des Verdikts „Kriegs-

² Zum Sachverhalt und seinen komplizierten Abläufen vgl. Bertram MHR 3/1996, 12 ff: *Wirbel um Priebke*; ders. NJW 1997, 174 ff: *The Germans to the front? – Wirbel um Priebke*; eine darauf bezügliche Zuschrift findet sich im NJW-Echo, Heft 26/1997 S. XVIII - XX: „Fall Priebke – Zum Partisanenattentat vom 23.3.1944“ von Dr. Nikolaus Kunkel, München, der 1943/1944 Ordonanzoffizier bei der Wehrmachtskommandantur Rom gewesen war. Zum geschichtlichen Hintergrund Prof. Rudolf Lill in FAZ vom 05.11.2002: „Massaker des Jahres 1944 – Die deutschen Kriegsverbrechen in Italien und die Nachkriegsbeziehungen“, zugleich eine Besprechung von Joachim Staron: *Deutsche Kriegsverbrechen und Resistenza. Geschichte und nationale Mythenbildung in Deutschland und Italien (1944 – 1999)*, 2002.

³ Ingo von Münch: *Geschichte vor Gericht*. Der Fall Engel, 2004 - später besprochen von Konrad Redeker in NJW 2005, 3200; dazu. Bertram: *Zu Ingo von Münch: Geschichte vor Gericht – Der Fall Engel* in MHR 2/2004, 36–40, zum Sachverhalt dort Fn.1; ders. *Nachbemerkung zum Fall Engel*, MHR 4/2004, 33 f; ders. *Fragwürdige Geschichtsstunde* (Justizsenator Kusch) in MHR 3/2002, 4-7. Urteil des LG Hamburg vom 05.07.2002 und Beschluss des BGH (5 StR 115/03) vom 17.06.2004 (NJW 2004, 2316), dazu Bertram: *Zweierlei Maß? – der 5. Strafsenat des BGH erledigt den Hamburger Fall Engel*, NJW 2004, 2278 – 2281; ders.: *Kriegshandlungen – Kriegsverbrechen – NS-Verbrechen (NSG): Der 5. Strafsenat des BGH verwirrt die Begriffe und makuliert das Völkerrecht*, Recht und Politik 3/2004, 152-157.

Verbrechen!“ entschieden, auch im Fall des Befehlsempfängers Priebke.

3. Als bald nach dem Tod des Hundertjährigen begann ein lautes Gezerre rund um die Leiche. Nachdem die Diözese Rom dem Katholiken Priebke eine öffentliche Totenmesse verweigert hatte, übernahmen örtliche Piusbrüder deren Ausrichtung – unter Polizeischutz, mit erbitterten Demonstrationen dafür und dagegen. Wohin nachher aber mit der Leiche? Die Italiener wollten sie los werden; das frühere Exilland Argentinien versagte eine dortige Bestattung im Grab neben der Ehefrau. Auch Priebkes Geburtsgemeinde Henningsdorf lehnte unter Berufung auf ihre Friedhofssatzung eine Bitte ab, deren Erfüllung ihr offenbar politischen Ärger eintragen musste: Fanatismus oder Opportunismus, wohin das Auge reicht. Abgetan die alte Sitte, angesichts des Todes zu schweigen und jedem sein Grab zu gönnen, auch dem alten Feind⁴.

4. Nun aber, so heißt es, sei der Fall Priebkes doch deshalb ganz unvergleichlich, weil er ein unverbesserlicher „Nazi-Kriegsverbrecher“ gewesen sei. Sehen wir davon ab, dass dieser Hinweis von vorn herein kaum überzeugen kann: Selbst für Rudolf Hess, den „Stellvertreter des Führers“, der in den 1980ern im Alter von 93 Jahren noch als letzter der in Nürnberg verurteilten Nazigrößen hinter Spandauer Mauern saß⁵, hatte sich hohe kirchliche und weltliche Prominenz des In- (etwa Bundespräsident Gustav Heinemann) und Auslands immer wieder eingesetzt und um Begnadigung des inzwischen verwirrten Greises gebeten: erfolglos⁶, aber

⁴ Die FAZ vom 08. November 2013 notiert: „*Priebke angeblich anonym bestattet*“: Nach italienischen Presseberichten habe man ihn letztendlich auf einem ungenannten, seit 20 Jahren nicht mehr benutzten Gefängnisfriedhof unter einer Geheimnummer „beigesetzt“ („entsorgt“ träfe das wohl besser).

⁵ Am 17.08.1987 beendete er sein Leben durch Selbstmord.

⁶ Die Sowjetregierung widersetzte sich seiner Entlassung.

aus unanfechtbarer moralischer Gesinnung. Beim „kleinen“ Befehlsempfänger Priebke soll nun alles ganz anders liegen?

5. Der entscheidende Gesichtspunkt ist aber ein anderer. Man muss den längst inflationären, zum Schlagwort gewordenen Begriff „*Nazi-Kriegsverbrecher*“ wieder einmal unter die Lupe nehmen:

a. Nationalsozialistische Gewaltverbrechen (NSG) haben die deutsche Justiz, auch die Hamburger, intensiv und lange beschäftigt⁷. Dabei ging es um Vernichtungsaktionen, „Aussiedlungen“, Massenliquidationen zumal von Juden, „Fremdrassigen“ und „Untermenschen“ – Männern, Frauen, Kindern, Kranken, Gesunden: Mord aus rein ideologischen Motiven („*crimes against humanity*“, „Genocid“, später als „Völkermord“ bezeichnet), exekutiert unter Schutz und Schleier des Krieges, aber regelmäßig sogar auf Kosten der deutschen Kriegsführung (u.a. auch Zweckentfremdung von Transportkapazitäten). Kriegsverbrechen hingegen (mögen Abgrenzungen fallweise auch problematisch sein) sind etwas grundsätzlich anderes, nämlich Entartungen des Krieges - der an sich schon grausam und schrecklich genug ist -, die hinausgehen über das, was das Kriegsvölkerrecht noch zu tolerieren bereit ist. So galten Geislerschießungen in gewissem Rahmen als (noch) zulässige Kriegsrepräsentationen, aus denen erst dann Kriegsverbrechen wurden, wenn bestimmte Grenzen (betreffend etwa Zahlenverhältnisse; Art der Opfer, eine „Humanitätsschranke“ u.a.) überschritten oder missachtet worden waren. Kriegsverbrechen fallen, wie die Geschichte zeigt, allen Kombattanten – „beiden Seiten“ - zur Last⁸, so dass ihre selektive Bestrafung

⁷ Vgl. dazu die Nachweise bei Bertram *Unser Kampf 1968 – irritierter Rückblick eines „Alten Kämpfers“* (Götz Aly): MHR 4/2012, 3 (hier: S. 5 f).

⁸ An dieser Tatsache ändert der Umstand nichts, dass über Kriegsverbrechen der Sieger wenig, die der Verlierer öffentlich umso mehr verlautet wird. Der Bericht des Kollegen Hans Frantziach über seine Erlebnisse in einem der „berüchtigten“ amerikanischen Rheinwiesenlager in MHR 3/2013 S.15 (16 re. f) und die

zu Lasten allein der Kriegsverlierer den Einwand „tu quoque!“ („auch ihr!“) herausfordert – eine Replik, die auch das Völkerrecht grundsätzlich anerkennt. In den 1950er und noch in den (mir insoweit von Amts wegen bekannt gewordenen) 1960er Jahren diente eine Gleichsetzung von Kriegsverbrechen mit NSG der Verharmlosung letzterer – also der Delegitimierung unserer NS-Prozesse. Auch die Verteidigung trug gelegentlich vor, der Mandant habe doch lediglich „im Kriege seine Pflicht getan, wie jeder andere Soldat auch“. So stand und fiel die innere Rechtfertigung der NS-Verfahren mit ihrer entschiedenen Abgrenzung vom Kriegsverbrechen, die man gelegentlich sich selbst, nicht zuletzt aber auch den Geschworenen/Schöffen wieder vor Augen führen musste. Prof. Herbert Jäger schreibt richtig: „Während die Massenvernichtung im Kriege das verbrecherische Mittel sein kann, den militärischen Gegner z.B. durch planmäßige Luftangriffe auf die Zivilbevölkerung nieder zu zwingen, ist die Vernichtung im Falle des Genocids nicht Mittel, sondern Zweck“⁹.

b. Irgendwann – wann genau, ist schwer zu bestimmen – gingen Publizistik und Medien dazu über, die alte Begrifflichkeit umzustülpen: Das Wort „nationalsozialistische Gewaltverbrechen“ (NSG) wurde faktisch aus dem Verkehr gezogen und durch „Kriegsverbrechen“ (d.h. deutsche) oder „Nazi-Kriegsverbrechen“ ersetzt. Kriegshandlungen, die vom Völkerrecht zu ihrer Zeit tole-

Gründe des Schweigens über sie, mag hier als nur ein Beispiel für viele stehen.

⁹ Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft, 1967, Kpt. „Krieg und Genocid“, dort Ziffer 2: Grundsätzliche Unterschiede, S. 36. Weitere Nachweise z.B. bei Bertram, RuP 3/2004, 152, Anm. 3, 11, 137); vertiefende Literatur auch hierzu wird oben in Anm. 1) und 2) nachgewiesen. Ganz in Sinne Jägers hatte der damalige „Kronjurist der SPD“ Adolf Arndt unter dem Beifall des Parlaments festgestellt: „Diese Taten (NSG) sind allerdings keine Kriegsverbrechen ... Kriegsverbrechen sind Exzesse aus der Erregung der Kampfhandlung... Die Zerstörung Dresdens z.B. war ein großes, sehr schweres Kriegsverbrechen, aber doch immerhin im Zuge eines Eifers für den Sieg...“ Vgl. 170. Sitzung des 4.DBT am 10.03.1965 am 10. März 1965.

riert worden waren, waren nun im Zweifel „Kriegsverbrechen“, also zugleich „Nazi-Kriegsverbrechen“. Der BGH schlägt im Juni 2004 in diese Kerbe und stellt die Geltung des Kriegsvölkerrechts zugunsten „der deutschen Wehrmacht gegen italienische Partisanen wegen der Rechtswidrigkeit der deutschen Besetzung Italiens vor dem Hintergrund der deutschen Kriegsschuld am Zweiten Weltkrieg“... „grundsätzlich in Frage“¹⁰ – was übrigens in Diktion und politischem Gehalt in auffälligem Gleichklang steht mit dem späteren Urteil des BVerfG vom 04.11.2009 zur Einschränkung der Meinungsfreiheit¹¹.

Während die Zuständigkeit der Ludwigsburger Zentralstelle schon satzungsgemäß auf NSG beschränkt war und ihre Leiter (zumal auch der international hoch geachtete Adalbert Rückerl) jede Befassung mit Kriegsverbrechen ausdrücklich von sich gewiesen hatten, hat sich diese Behörde (bei unveränderter Satzung) nun schon seit vielen Jahren darauf kapriziert, deutschen Kriegsverbrechen nachzuspüren, hat sich selbst damit zwar einen Bereich bleibender Aktivitäten eröffnet, aber zugleich ihre eigene Legitimitätsgrundlage zerstört. Nicht mehr das

¹⁰ Im einzelnen etwas gewunden – wie der ganze Text: vgl. den Beschluss des 5. Senats vom 17.06.2004 : NJW 2004, 2316 ((2318 I k. Sp.)), mit seiner auch historisch durchaus schiefen Prämisse: Die Wehrmacht hatte sich 1943 gemeinsam mit ihren italienischen Verbündeten aus Nordafrika - geschlagen - nach Italien zurück gezogen, als Rom dann am 03.09.1943 die Seiten wechselte und im Oktober Deutschland den Krieg erklärte, worauf alsbald ein erbitterter Partisanenkrieg ausbrach - von beiden Seiten rücksichtslos geführt. Vor allem aber ignoriert der Senat den jeweils ganz unterschiedlichen Gehalt eines „ius ad bellum“ (Recht auf Krieg: gerechter/ungerechter Krieg?) und des „ius in bello“ (Rechtsregeln im Kriege schlechthin zur Bewahrung eines Minimums an Humanität).

¹¹ Vgl. dazu Bertram in MHR 1/2010, 28: „Daschner – Rieger – Demjanjuk“, dort Ziffer II. ders.: „Volksverhetzungs-Novelle verfassungsgemäß. Karlsruhe locuta, causa finita?“ NJW Heft 50/2009; Christoph Enders: „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit?“ Hofgeismarer Protokolle Nr. 352, 2010, S.67 ff (dort Epilog, S. 80 ff mit Nachweisen lit. Kritik).

Recht¹², sondern Zeitgeist, Opportunismus und eine öffentlich proklamierte Moral scheinen dergleichen gebieterisch zu fordern.

6. Damit ist der Rahmen skizziert, innerhalb dessen das abstoßende Gezerre um die Priebke'sche Leiche eine gewisse inneren Folgerichtigkeit gewinnt: Die wirklichen (zumal großen) NS-Verbrecher sind längst tot, „Vergangenheitsbewältigung“ aber ist zu einem nicht enden dürfenden Prozess öffentlicher Selbstdarstellung geworden; der seine Opfer und Anlässe willkürlich und blindwütig sucht und sich am Ende auch noch an einem Leichnam bewähren muss.

Günter Bertram

Von den Anfängen zur Gegenwart - 134 Jahre Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

1879 – 1933

Schon vor der Neuregelung bestanden in Hamburg, Bremen und Lübeck Staatsanwaltschaften als Anklagebehörden, so dass die Überleitung relativ einfach war.

Die hamburgische Staatsanwaltschaft war mit einem Oberstaatsanwalt, 2 Staatsanwälten und 2 stellvertretenden Staatsanwälten besetzt. Daneben gab es seit 1875 die Polizei-Anwaltschaft, besetzt mit einem Juristen als Polizei-Anwalt und einem Vertreter, zu Anfang ein Inspektor der Kriminalpolizei und später ein Jurist als Polizei-Anwaltsgehilfe. Sie unterstanden der Dienstaufsicht des Oberstaatsanwalts und bearbeiteten die Po-

¹² Aus guten Gründen gibt es bei Auslandstaten keinen Verfolgungszwang, § 153 c StPO, auch nicht bei Mordverdacht. Senator a.D. Roger Kusch irrte deshalb, indem er junge Hamburger Schüler dahin belehrte, selbst gegen einen 105 Jahre alten Friedrich Engel müsse allein schon der Unverjährbarkeit von Mord wegen zwingend verhandelt werden, vgl. Hamburger Abendblatt v. 22./23. Juni 2002: „Gemeinschaftskunde-Unterricht einmal anders“, dazu MHR 3/2002, S.4: „Fragwürdige Geschichtsstunde.“

lizeigerichtssachen, während die Staatsanwaltschaft für alle übrigen Sachen und die Wahrnehmung der Termine vor dem Strafgericht, dem Schwurgericht, dem Obergericht und dem Oberappellationsgericht zuständig war. 1878 wurden von beiden Behörden nach den Journalen 21.396 Sachen bearbeitet (1870: 5.961) und 2.129 „Audienz-Termine“ (1870: 993).

In Bremen waren ein „Erster Staatsanwalt“ und ein „Zweiter Staatsanwalt“ tätig, denen „Staatsanwaltsgehilfen“ bei den Polizeigerichten in Bremen, Vegesack und Bremerhaven zuarbeiteten.

Lübeck hatte für die vor dem Stadt- und Landgericht zu verhandelnden Strafsachen einen Staatsanwalt bestellt, der zugleich in Zivilsachen Beisitzer beim Obergericht war.

Die neu geschaffene Behörde des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht bestand neben dem aus dem Haushalt des Oberlandesgerichts zu besoldenden Leiter (Jahresgehalt 11.250,- Mark) aus 4 Staatsanwälten (2 x je 8.640,- Mark, 1 x 8.000,- Mark, 1 x 5.000,- Mark) und 2 Amtsanwälten (je 3.000,- Mark), die ebenfalls Juristen waren.

Das Büro war mit einem Sekretär, 5 Registratoren, 10 Kanzlisten und 3 Boten besetzt. Weiter standen 5.000,- Mark für „Hilfsschreibereien“ und 10.000,- Mark für Hilfsstaatsanwälte und Hilfsamtsanwälte zur Verfügung. Daneben gab es für Bergedorf einen Polizei-Sergeanten (400,- Mark) und für das Amt Ritzebüttel (Gebiete Cuxhaven und Umland, aufgelöst am 01.04.1937 durch das Groß-Hamburg-Gesetz und gegen Altona und Harburg-Wilhelmsburg eingetauscht) einen Amtsschreiber, der als Amtsanwalt (300,- Mark) tätig war.

Die Diensträume befanden sich in gemieteten Räumen im Hause Neuer Wall 50, in denen schon die alte Staatsanwaltschaft untergebracht gewesen war. Nach einem Brand dort im November 1880 hatte die Behörde zunächst ihren Sitz im Gebäude der Nord-

deutschen Bank in der Ferdinandstraße (Nr. 59). Ende April 1882 zog sie dann in das Strafjustizgebäude.

Beaufsichtigt wurde die Behörde in Hamburg zunächst wie bisher vom Senatskommissar für die Staatsanwaltschaft, ab 1881, als die Stelle nicht wieder besetzt wurde, vom „Vorstande der Verwaltungsabteilung für das Justizwesen“.

In Bremen wurden zum 01.10.1879 3 Staatsanwälte bestellt, davon einer mit der Amtsbezeichnung „Erster Staatsanwalt“. Dabei handelte es sich um Felix Rapp (geb. 26.11.1838, gest. 03.08.1905). Daneben gab es in Bremerhaven und bei Bedarf auch in Bremen Amtsanwälte.

Lübeck hatte zunächst 1 Staatsanwalt, den vorherigen Rechtsanwalt und Notar Dr. Ernst Schön (geb. 1843, gest. 13.10.1908), und 1 Staatsanwalts-Substitut. Später wurde ein zweiter Staatsanwalt bestellt, der zugleich die Geschäfte der Staatsanwaltschaft beim Amtsgericht wahrzunehmen hatte.

Zum ersten Leiter der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht wurde der hamburgische Oberstaatsanwalt Dr. Braband (30.10.1843, gest. 03.12.1887) ernannt, der 1870 als 26-jähriger als stellvertretender Staatsanwalt in Hamburg eingestellt worden war. Zuvor war er bereits einige Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen. Oberstaatsanwalt wurde er im Juli 1876. Er übte das neue Amt bis zu seiner Ernennung zum Senator in Hamburg am 16.03.1887 aus.

Ihm folgte Staatsanwalt Dr. Hirsch, der bereits 1890 nach kurzer Krankheit verstarb.

Als Nachfolger wurde Staatsanwalt Richard Kessler (geb. 1849, gest. 15.06.1908) ernannt. Er war zunächst als Staatsanwalt in Elbing tätig, dann Landrichter in Lüneburg und ab 1885 Staatsanwalt in Hamburg. Nach langer und den Quellen zufolge erfolgreicher Ausübung des Amtes starb er infolge Herzschlages an seinem Schreibtisch im Strafjustizgebäude. OStA Kessler beantragte bereits im Januar 1897, wie auch spätere Nachfol-

ger im Amt, ihn von der gleichzeitigen Leitung der Staatsanwaltschaft, die es sonst in Deutschland nicht gab, zu entbinden und die Stelle eines Ersten Staatsanwalts beim Landgericht zu schaffen, scheiterte jedoch mit seinem Vorschlag ebenso wie spätere Behördenleiter. Er erreichte lediglich, dass sein Ständiger Vertreter (seit 1880) ein höheres Gehalt erhielt.

Nächster Behördenleiter wurde der ebenfalls aus dem preußischen Justizdienst hervorgegangene Oberstaatsanwalt Karl Irrmann (geb. 1857, gest. 30.10.1912), der jedoch nach nur 4 ½ Jahren im Amt nach einer Erkrankung verstarb.

Aus der Zeit der vorgenannten Behördenleiter wurden die meisten Unterlagen der Staatsanwaltschaft aufgrund der Plünderung des Strafjustizgebäudes am 25. Juni 1919 im Verlauf der damaligen Unruhen vernichtet.

Zum Nachfolger von OStA Irrmann wurde am 01.12.1912 Dr. August Schön (geb. 20.08.1864, gest. ...) ernannt. Er war 1891 als Rechtsanwalt zugelassen worden, wurde 1892 Staatsanwaltsgehilfe und 1893 Staatsanwalt. 1900 trat er für kurze Zeit zur Polizeibehörde über, kehrte jedoch 1901 zur Staatsanwaltschaft zurück und wurde 1908 Ständiger Vertreter des Oberstaatsanwalts.

1920 erhielt er die Amtsbezeichnung „Generalstaatsanwalt“. Seine Amtszeit endete am 09.09.1921, denn an diesem Tag wurde er durch Beschluss der Senate von Hamburg, Bremen und Lübeck „im Interesse des Dienstes“ einstweilig in den Ruhestand versetzt. Hintergrund war eine Auseinandersetzung mit der Landesjustizverwaltung um die Frage, ob zum Weisungsrecht in Rechtsfragen auch das in der Hauptverhandlung zu beantragende Strafmaß gehört. Wegen eines im April 1921 in der Wochenschrift „Hamburger Warte“ des nationalistischen Schriftstellers Friedrich Carl Holtz durch diesen verfassten und veröffentlichten Artikels „Das rote Feuer“, in dem der damalige Polizeisenator heftig angegriffen und des Belügens der Bevölkerung bezichtigt wurde, war der Generalstaatsanwalt durch den Justizsenator Dr.

Nöldeke unter anderem angewiesen worden, in der Hauptverhandlung „eine empfindliche Freiheitsstrafe zu beantragen“.

Dr. Schön hielt diese Weisung für unzulässig, erklärte sich außerstande, sie ohne Einschränkung an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft weiter zu geben und wurde schließlich beauftragt, die Hauptverhandlung selbst wahrzunehmen. Er kam der Weisung nach, beantragte allerdings eine Geldstrafe, die vom Gericht auch (etwas höher) verhängt wurde. In den endgültigen Ruhestand versetzt wurde Dr. Schön im November 1929.

Bereits am 20.09.1921 wurde Dr. Franz Lang (geb. 16.04.1885, gest. 24.04.1954) als Nachfolger zum neuen Generalstaatsanwalt ernannt. Er war am 03.04.1914 als Assessor in den hamburgischen Justizdienst eingetreten, wurde am 01.12.1914 Landrichter, am 01.12.1915 Staatsanwalt, am 03.05.1920 Regierungsrat in Hamburg und vor seiner Ernennung Oberregierungsrat in der Landesjustizverwaltung. Nach der sog. Machtergreifung der Nationalsozialisten bat GenStA Dr. Lang am 27.03.1933 (wohl nicht freiwillig) um seine Beurlaubung, der sofort entsprochen wurde.

1933 – 1945

Noch am gleichen Tage wurde der Oberlandesgerichtsrat Dr. Erich Drescher (geb. 01.02.1884, gest. ...) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts beauftragt und sodann am 24.04.1933 zum Generalstaatsanwalt ernannt, sowie zugleich sein Vorgänger Dr. Lang zum Oberlandesgerichtsrat. Dr. Drescher war zunächst ab Januar 1913 Staatsanwalt, ab 01.04.1921 Richter am Amtsgericht und ab 01.02.1929 Oberlandesgerichtsrat. Als Generalstaatsanwalt sorgte er neben vielen anderen in Hamburg für die Gleichschaltung der Justiz im Nationalsozialismus. Wie die Jahrzehnte zuvor war auch er zunächst gleichzeitig Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg, verlor diese Zuständigkeit aber am 1. April 1935 mit der sog. „Verreichlichung der Justiz“, d.h. der Auflösung der Landes-

justizverwaltungen und der Zentralisierung im Reichsjustizministerium.

Auch in Hamburg gab es ab diesem Zeitpunkt wie sonst in Deutschland 2 Behörden. Leiter der Staatsanwaltschaft wurde Oberstaatsanwalt August Schuberth (1889 – 1973). Die bisher einheitliche Staatsanwaltschaft umfasste zu diesem Zeitpunkt 4 Oberstaatsanwälte, 23 Staatsanwälte und 20 Assessoren, wobei der hohe Anteil der Assessoren schon seit vielen Jahren immer wieder Anlass zur Kritik gegeben hatte. Abhilfe gab es erst durch einen Erlass des Reichsministers der Justiz vom 10.02.1939, durch den 14 neue Stellen für Staatsanwälte geschaffen werden konnten.

Der Stellenplan wies am 01.04.1939 folgende Stellen aus:

Generalstaatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt, 2 Oberstaatsanwälte, 6 Erste Staatsanwälte, 1 Justizamtmann, 2 Justizoberinspektoren, 7 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 2 Justizsekretäre, 1 Justizassistenten, 1 Justizwachtmeister, 12 Justizangestellte.

Staatsanwaltschaft:

2 Oberstaatsanwälte, 6 Erste Staatsanwälte, 31 Staatsanwälte, 1 Justizamtmann, 4 Justizoberinspektoren, 46 Justizinspektoren, 7 Justizobersekretäre, 18 Justizsekretäre, 8 Justizassistenten, 6 Justizwachtmeister, 65 Justizangestellte.

Amtsanwaltschaft:

1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt, 8 Amtsanwälte, 1 Justizoberinspektor, 2 Justizinspektoren, 1 Justizobersekretär, 8 Justizsekretäre, 8 Justizangestellte.

Im Zusammenhang mit der Schaffung einer eigenständigen Staatsanwaltschaft erhielt die Generalstaatsanwaltschaft von der Landesjustizverwaltung die Zuständigkeit für den Strafvollzug und das Gnadenwesen übertragen. Daneben oblag ihr die Bearbeitung der Hoch- und Landesverratsachen, für die das Hanseatische Oberlandesgericht aufgrund

eines Erlasses des Reichsjustizministeriums vom 19.12.1936 auch die Zuständigkeit für die Bezirke der Oberlandesgerichte Kiel, Oldenburg und Rostock, der Landgerichte Stade und Verden sowie der Amtsgerichte Thedinghausen und Wilhelmshaven erhielt.

Neuer Ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts wurde zunächst Oberstaatsanwalt Dr. Lehmann (geb.1880. gest.1936) und nach dessen Tod Oberstaatsanwalt Dr. Marwege.

Aufgrund der neuen Zuständigkeit für den Strafvollzug im Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg war die Generalstaatsanwaltschaft zunächst zuständig für die hamburgischen Anstalten Fuhlsbüttel, Untersuchungsgefängnis Hamburg-Stadt, Glasmoor, Hahnöfersand, Bergedorf sowie aufgrund des Groß-Hamburg-Gesetzes vom 1. April 1937 auch für die ehemals preußischen Anstalten: die Gefängnisse Hamburg-Altona, Hamburg-Harburg und Hamburg-Wandsbek. Hinzu kamen die ehemals bremischen Strafanstalten: Untersuchungsgefängnis Bremen-Stadt, Gefängnis Bremen-Ostertor, Zuchthaus Bremen-Oslebshausen und Gerichtsgefängnis Bremerhaven.

Nach den verheerenden Luftangriffen auf Hamburg im Juli 1943 verfügte GenStA Dr. Drescher Anfang August 1943 den Hafturlaub von rund 750 hamburgischen Straf- und 550 Untersuchungsgefangenen für 2 Monate, damit diese bei der Beseitigung der Schäden eingesetzt werden konnten. Zahlreiche Gefangene, darunter ca. 50 Mitglieder einer kommunistischen Widerstandsgruppe, von denen etlichen die Verhängung der Todesstrafe drohte, hielten sich nicht an die Verpflichtung zur Rückkehr, sondern tauchten unter. GenStA Dr. Drescher wurde deshalb inhaftiert, gegen ihn wurde vor dem Besonderen Senat des Reichsgerichts Anklage erhoben, und er wurde am 28.10. 1943 wegen fahrlässiger Gefangenenbefreiung zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Zum 01.06.1944 wurde er in den Ruhestand versetzt.

Generalstaatsanwalt wurde am gleichen Tage der Oberlandesgerichtsrat und Vorsitzende der 3. Sondergerichtskammer Hans Haack (geb. 20.01.1901, gest. 1972). Hans Haack begann nach dem 1928 abgelegten 2. Staatsexamen als Assessor bei der Staatsanwaltschaft Altona. Dort erhielt er am 01.10.1933 eine Planstelle. Nach der Eingliederung des Landgerichts Altona in die hamburgische Justiz wechselte er 1937 zunächst zur Staatsanwaltschaft Kiel, wurde aber nach kurzer Zeit von Curt Rothenberger, Justizsenator vom 08.03.1933 bis zur Zentralisierung der Justizverwaltungen zum 01.04.1935 und ab diesem Zeitpunkt Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, wegen seiner Altonaer Personalkenntnisse nach Hamburg geholt und am 01.12.1937 zum OLGRat ernannt. Nach der Kapitulation 1945 war er 2 Jahre interniert und ab 1950 in Hamburg als Rechtsanwalt tätig. Unter anderem war er Verteidiger des „Reichsstatthalters“ von Hamburg, Gauleiter Karl Kaufmann, und anderer ehemaliger Parteigenossen. 1963 wurde er von der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Verdachts der Veruntreuung von Mandantengeldern und anderer Delikte angeklagt. Nach einer Pressemeldung aus der damaligen Zeit hatte er offensichtlich die Übersicht in seiner Kanzlei verloren. Ob es zur Verhandlung kam, ließ sich nicht recherchieren.

In seine Amtszeit fällt die Vernichtung von Straftaten (Hochverratsachen, politische Sachen, Volksschädlingssachen und Verfahren gegen Gewaltverbrecher) unter Aufsicht Hamburger Staatsanwälte am 12. April 1945 im Hof des Untersuchungsgefängnisses aufgrund eines Geheimbefehls des Reichsführers SS für den Fall der Feindannäherung.

1945 – 1956

Nach der Kapitulation des deutschen Reiches war zunächst die britische Militärverwaltung für die Aufrechterhaltung der Justiz in Hamburg verantwortlich.

Im November 1945 wurde die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht wieder eingerichtet. Zum General-

staatsanwalt wurde der Hamburger Rechtsanwalt Dr. jur. Walter Klaas (geb. 25.07.1895, verst. 30.03.1978) ernannt, der einer Behörde mit zunächst 3 Dezernenten und 17 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf den beiden Geschäftsstellen vorstand. Ein Teil der Behörde (darunter der Generalstaatsanwalt) hatte seine Diensträume bis Ende 1954 im Oberlandesgerichtsgebäude, der andere Teil wie zuvor im Strafjustizgebäude. Zur Zuständigkeit gehörten weiterhin die Strafvollzugssachen. Schon im Mai 1946 kamen 2 weitere Dezernenten hinzu und die Aufsicht über die Strafvollzugsachen wurde in ärztlichen Angelegenheiten einem Oberregierung-Medizinalrat übertragen.

Dr. Klaas wechselte 1947 zum Zentral-Justizamt für die Britische Zone und übernahm dort die Leitung der Strafrechtsabteilung. Vom 07.09.1951 bis zum 31.08.1973 war Dr. Klaas sodann Richter am Bundesverfassungsgericht.

Neuer Generalstaatsanwalt wurde im Mai 1947 Oberstaatsanwalt Otto Feyen (geb. 20.11.1890, gest. 15.12.1980), der 1925 Staatsanwalt geworden war, als sog. „Mischling“ wegen eines jüdischen Großvaters mütterlicherseits kein Mitglied der NSDAP werden konnte und in politischen Ermittlungsverfahren deshalb nicht eingesetzt wurde. Herr Feyen wurde im September 1945 wieder als Staatsanwalt eingesetzt und im Oktober 1945 Oberstaatsanwalt. Sein Ständiger Vertreter wurde 1953 Oberstaatsanwalt Ernst Buchholz (geb. 10.07.1905, gest. 05.04.1967), der als Erster Staatsanwalt im Mai 1947 die bei der Generalstaatsanwaltschaft angesiedelte Justizpressestelle der Staatsanwaltschaften übernommen hatte und deren Leitung bis Ende 1958 behielt.

1956 – 2009

Nachdem Generalstaatsanwalt Feyen wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten war, übernahm zunächst OStA Buchholz die Amtsgeschäfte bis zur Ernennung des Leiters der Staatsanwaltschaft Hamburg Gerhard Friedrich Kramer (geb. 09.10.1904, gest. 21.04.1973) zum

neuen Generalstaatsanwalt am 03.12.1956. Herr Kramer war von 1931 bis 1933 Staatsanwalt in Berlin gewesen, dort dann bis 1945 als Rechtsanwalt tätig und sodann ab 1946 in verschiedenen Funktionen als Staatsanwalt in Hamburg.

GenStA Kramer legte sein Amt am 10.01.1958 nieder und wurde anschließend Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund. Von 1961 an war er dann in Hamburg als Senator zuständig für die Kultur- und Gefängnisbehörde.

Im Zusammenhang mit der Ernennung von GenStA Kramer gab es politische Bestrebungen, wie schon vor dem 1. April 1935, für die Staatsanwaltschaft bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht einen gemeinsamen Dienstvorgesetzten zu bestimmen und eine einheitliche Staatsanwaltschaft zu bilden. Insbesondere aufgrund der rechtlichen Bedenken des Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts nahm die Senatskommission für die Justizverwaltung in seiner Sitzung am 5. Februar 1957 schließlich Abstand von diesem Vorhaben, entschied allerdings, die Stelle des ständigen Vertreters des Generalstaatsanwalts im Stellenplan zu streichen, während die Stelle des Leitenden Oberstaatsanwalts als Behördenleiter der Staatsanwaltschaft wieder besetzt werden durfte, und zwar aufgrund einer Entscheidung der Landesjustizverwaltung mit Oberstaatsanwalt Buchholz, der das Amt bereits seit dem 5. Dezember 1956 kommissarisch wahrgenommen hatte.

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts nach dem Ausscheiden von GenStA Kramer wurde am 16.01.1958 Leitender Oberstaatsanwalt Buchholz betraut, der als damaliger Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg zugleich ohne besondere sonstige Zuständigkeit ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts war. Mit Wirkung vom 01.04.1958 wurde er zum Generalstaatsanwalt ernannt und stand der Behörde bis zu seinem plötzlichen Tode am 05.04.1967 vor.

Ständiger Vertreter war Leitender Oberstaatsanwalt Arius (geb. 27.02.1922, gest. 07.06.1999), nachdem dieses Amt zum 01.01.1967 bei der Generalstaatsanwaltschaft wieder eingerichtet worden war. Die Behörde umfasste zu diesem Zeitpunkt 8 Dezernate und die Aufsicht über die Gerichtshilfe, während die Strafvollzugssachen an die Staatsanwaltschaft abgegeben worden waren. LOStA Arius hatte das Amt bis zu seiner Pensionierung inne.

GenStA Buchholz erregte überregionales Aufsehen durch sein Auftreten in der öffentlichen Hauptverhandlung im 3. Mariotti-Prozess im Jahre 1965, als er die Ausführungen eines der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft Hamburg kritisierte, und war bekannt durch sein Eintreten für die Kunstfreiheit.

Neuer Leiter der Staatsanwaltschaft wurde am 1. April 1958 Oberstaatsanwalt Heinrich Scholz (geb. 22.09.1904, gest. 28.01.1997), in dessen Amtszeit die sog. „Haase-Affäre“ (Tod des Untersuchungsgefangenen Haase nach Schlägen durch Gefängnisbedienstete am 30. Juni 1964) fiel.

Als Nachfolger von GenStA Buchholz wurde am 02.05.1967 der Vizepräsident des Amtsgericht Hamburg Heinrich Backen (geb. 03.02.1920, gest. 16.02.2010) eingesetzt und am 01.06.1967 zum Generalstaatsanwalt ernannt. Herr Backen hatte sich unter anderem als Vorsitzender des Schwurgerichts im sog. 3. Mariotti-Prozess einen Namen gemacht. Er begann am 18.04.1952 als Assessor bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, wechselte am 27.05.1953 zum Landgericht Hamburg, wurde dort am 14.08.1953 zum Gerichtsassessor und zum 01.09.1954 zum Landgerichtsrat ernannt, war ab 01.07.1963 sog. Hilfsrichter am Hanseatischen Oberlandesgericht und kehrte am 01.10.1963 als Landgerichtsdirektor zurück zum Landgericht. Am 01.09.1967 wurde er Vizepräsident des Amtsgericht Hamburg. GenStA Backen ging nach Erreichen der Altersgrenze mit Ablauf des 28.02.1985 in Pension. In der Behörde waren zu diesem

Zeitpunkt 10 Dezernenten und 11 Geschäftsstellenmitarbeiter tätig.

Behördenleiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft wurde nach der Pensionierung von LOStA Scholz Leitender Regierungsdirektor Curt Paulsen (geb. 26.02.1915, gest. 17.01.1990) aus der Justizbehörde und zuvor Oberstaatsanwalt, der mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 zum Leitenden Oberstaatsanwalt ernannt wurde. Schon im 2. Jahr seiner Amtszeit wurde die als „Hamburger Bußgeld-Affäre“ bekannt gewordene Praxis der Einstellung von Verfahren mit gerichtlicher Zustimmung gegen Zahlung eines teilweise sehr hohen Bußgeldes an Institutionen, für die wiederum einige Staatsanwälte und Richter gegen Honorar Vorträge hielten, aufgedeckt, die später dann zur Einrichtung des Bußgeldfonds führte.

LOStA Curt Paulsen folgte am 1. März 1980 LOStA Günter Wittke (geb. 10.06.1926, gest. 09.01.1995) als Behördenleiter.

Nach Herrn Backen wurde am 10.09.1985 als neuer Generalstaatsanwalt der Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg Günter Wittke eingesetzt, der 1952 als Referendar in den hamburgischen Justizdienst eingetreten und nach dem 2. Staatsexamen als Staatsanwalt in unterschiedlichen Bereichen in beiden Behörden tätig war, zuletzt vor seiner Ernennung zum Behördenleiter der Staatsanwaltschaft als Leiter eines Referats bei der Generalstaatsanwaltschaft.

In seine Amtszeit fielen nicht nur der Umzug der Behörde im Dezember 1988 aus dem Strafjustizgebäude in das Gebäude des Hygienischen Instituts am Gorch-Fock-Wall Nr. 15 – 17, sondern auch der tragische Tod des Staatsanwalts Wolfgang Bistry, der am 29.07.1986 im Hamburger Polizeipräsidium während einer Vernehmung von dem des mehrfachen Mordes verdächtigen Werner Pinzner erschossen wurde.

Zum Ständigen Vertreter des Generalstaatsanwalts wurde 1987 Oberstaatsanwalt Dieter Kube (geb. 27.06.1934) bestellt, der zuvor

Vertreter des Behördenleiters der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft war.

Neuer Behördenleiter der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft wurde der Hauptabteilungsleiter der Wirtschaftsabteilungen Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Grosse (geb. 14.07.1933).

Nach der Pensionierung von GenStA Wittke zum 01.07.1991 wurde nach einer längeren Findungsphase am 01.09.1991 Senatsdirektor Dr. Arno Weinert (geb. 07.02.1934), seit Mai 1987 Leiter des Justizamtes der Justizbehörde, zum neuen Generalstaatsanwalt ernannt. Dr. Weinert war im Dezember 1962 als Gerichtsassessor beim Landgericht Hamburg in den Justizdienst getreten. Nach Tätigkeiten als Strafrichter am Amtsgericht und Landgericht wechselte er 1967 in das Strafvollzugsamt, dessen Leiter er im Juli 1977 wurde. In seiner bis zur planmäßigen Pensionierung zum 01.03.1999 dauernden Amtszeit wurden vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg zahlreiche Anklagen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit erhoben und der erfolgreiche Antrag auf Aufhebung der am 2. Juni 1933 vom Sondergericht Altona verhängten und danach vollstreckten 4 Todesurteile im Zusammenhang mit den Ereignissen am sog. Altonaer Blutsonntag (17. Juli 1932) bei der zuständigen Schwurgerichtskammer des Landgerichts Hamburg gestellt. Außerdem war GenStA Dr. Weinert maßgeblich mit an der Reorganisation der Staatsanwaltschaft Hamburg (Projekt Justiz 2000) beteiligt.

Zum 01.03.1999 wurde die Bremer Senatsrätin Angela Uhlig-van Buren (geb. 27.05.1952) mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts betraut und mit Wirkung vom 09.09.1999 zur Generalstaatsanwältin ernannt. Ständiger Vertreter wurde Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Hartmut Wulf (geb. 15.04.1936), da sein Amtsvorgänger LOStA Kube zeitgleich mit Herrn Dr. Weinert in den Ruhestand getreten war.

Ebenfalls am 01.03.1999 wurde der neue Leiter der Staatsanwaltschaft Hamburg, OStA Martin Köhnke (geb. 06.05.1943), in

das Amt eingeführt. Er trat die Nachfolge von LOStA Dr. Grosse an, der zum 01.08.1998 in den Ruhestand getreten war.

Im Jahr nach dem Amtsantritt von GenStA'in Uhlig-van Buren trat die Neuorganisation der Staatsanwaltschaft Hamburg am 1. März in Kraft, mit der unter anderem flächendeckend elektronische Datenverarbeitung (MESTA) eingeführt und Schreibkräfte eingespart wurden. Zum 1. Januar 2002 folgte dann die Einführung von MESTA-GenStA mit der Folge, dass die Behörde, die zwischenzeitlich die Bezeichnung Generalstaatsanwaltschaft Hamburg erhalten hatte, nur noch 6 Stellen im Geschäftsstellenbereich benötigt (bei 10 Planstellen im höheren Dienst und 2 Erprobungsdezernentenstellen).

GenStA'in Uhlig-van Buren schied aufgrund einer langfristigen Erkrankung mit Ablauf des 31.08.2009 aus dem Dienst aus. Die Behörde wurde von ihrem Ständigen Vertreter, dem Leitenden Oberstaatsanwalt Wolfgang Ehlers (geb. 27.06.1946), der das Amt im Februar 2001 in Nachfolge von LOStA Dr. Wulf, der mit Ablauf des Jahres 2000 in den Ruhestand getreten war, übernommen hatte, ab Mitte Oktober 2008 kommissarisch geleitet.

Nachfolger des Leiters der Staatsanwaltschaft Hamburg LOStA Köhnke wurde nach dessen Pensionierung zum 1. Juni 2008 Leitender Oberstaatsanwalt Dr. Ewald Brandt (geb. 06.11.1953), der nach verschiedenen Verwendungen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zuletzt in der Justizbehörde Hamburg tätig gewesen war.

Seit November 2009

Am 01.11.2009 übernahm der Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek Lutz von Selle (geb. 26.06.1951) die Aufgaben des Generalstaatsanwalts. Seine Ernennung erfolgte mit Wirkung vom 20.07.2010.

Herr von Selle hatte nach Jura- und Sozialpädagogikstudium seine Tätigkeit in der hamburgischen Justiz mit dem Referendariat und sodann am 04.06.1980 als Staatsanwalt

begonnen und war ab 01.12.1985 als Richter am Landgericht in einer Strafkammer tätig. Vom 01.07.1991 an war er stellvertretender Leiter der Untersuchungshaftanstalt Hamburg. Am 01.03.1992 wechselte er zum Amtsgericht Hamburg als Strafrichter. Ab 08.05.1995 wurde er zur Erprobung an das Hanseatische Oberlandesgericht in den Staatsschutzsenat abgeordnet und dort mit Wirkung vom 01.03.1996 zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Am 01.05.2003 trat er zum Amtsgericht Hamburg als Leiter eines Dezernats der Strafteilungen. Direktor des Amtsgerichts Hamburg-Wandsbek wurde Herr von Selle am 27.01.2004. Ständiger Vertreter wurde am 01.04.2010 Leitender Oberstaatsanwalt Holger Lund (geb. 05.01.1949). LOStA Ehlers war an diesem Tage in den Ruhestand getreten.

Außendarstellung

Pressesprecher der Staatsanwaltschaften waren nach GenStA Buchholz:

- OStA Walter Bong-Schmidt, Jan. 1959 - Dez. 1968,
- StA Dr. Helmut Münzberg, Jan. 1969 - Dez. 1969,
- OStA Norbert Dose, Jan. 1970 - März 1970,
- OStA Peter Beck, April 1970 - Dez. 1973,
- OStA Dr. Helmut Münzberg, Jan. 1974 - Dez. 1975,
- OStA Florentin Krauß, Jan. 1976 - Mai 1976,
- OStA Peter Beck, Jun. 1976 - 1988,
- OStA Rüdiger Bagger, Nov. 1988 – Mai 2008,
- OStA Wilhelm Möllers, Juni 2008 - Dez. 2012, und derzeit
- OStA'in Nana Frombach seit Jan. 2013.

Quellen:

- Generalakte 3261 der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
- Werner Johe, Die gleichgeschaltete Justiz
- Heiko Morisse, Rechtsanwälte im Nationalsozialismus
- Das Hanseatische Oberlandesgericht, Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen 1939
- Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Bände 1 u. 2
- Handbücher der Justiz
- Wikipedia

Wolfgang Ehlers

Der Richterpräsident

Helmut Schön war es zeitweilig, Jogi Löw auch, Karl-Heinz Riedle ebenfalls: Spielertrainer.

Ein sog. Spielertrainer trainiert eine Mannschaft, hat aber gleichzeitig auch das Recht, sich selbst als Spieler einzusetzen. "Meistens ist ein Spielertrainer ein älterer, sehr erfahrener Spieler, der zum Ende seiner Laufbahn als aktiver Fußballer in die Beschäftigung als Trainer wechselt, aber noch einige Zeit selber weiter spielt." Das Konzept leuchtet ein; ein solcher Trainer weiß, wovon er spricht, was er seinen Leuten abverlangt. Er kennt die Möglichkeiten und Grenzen des Spiels wie auch der einzelnen Spieler, ist mittendrin, muss selbst die verordnete Medizin schlucken, er spürt, wo noch Luft ist, wo der Ermüdungsbruch droht. Er sieht die Mitspieler nicht mit zu viel Distanz wie Schachfiguren bzw. ohne hinreichende Distanz als Freunde oder Feinde, sondern als Mannschaftskameraden, denen dabei zu helfen ist, ihre Fähigkeiten zum Vorteil der Gesamtheit einzusetzen und zu steigern. Er will den Erfolg - aber: eben den gemeinsamen Erfolg im eigentlichen Spiel, das er liebt und respektiert, nicht den einsamen Erfolg in davon abgelösten, abgehobenen Geschäfts- oder Selbstvermarktungsinteressen.

Das Ende der Laufbahn als aktiver Fußballer liegt zwar bei unserem Verwaltungsgerichtspräsidenten schon etwas zurück. Ganz aktuell ist aber, dass Klaus Seifert nun, nämlich mit Ablauf des 30.11.2013, in den Ruhestand getreten ist. Das Verwaltungsgericht verliert damit einen herausragenden Präsidenten. Seine Bedeutung und die seines Wirkens lassen sich, wenn überhaupt, darin zusammenfassen, dass er ein wahrer Richterpräsident gewesen ist. Wie ein Spielertrainer hat dieser Präsident sein Amt weder als Schmuck zur eigenen Erhöhung noch als geschuldetes Entgelt für frühere Anstrengungen begriffen, sondern es auf sich genommen um der ihm so wichtigen Sache willen - "die Sache" ist hier allerdings kein Spiel

und erst recht nicht ständische Selbstbegünstigung der Richterschaft, sondern die Erfüllung der Aufgaben seines Gerichts, d.h. zuvorderst und zentral: Rechtsprechung. An ihr hat dieser Richterpräsident mit umfassender Kompetenz und Erfahrung teilgehabt, sie wollte er ermöglichen, verbessern und gegen Störungen von außen sichern. Gerichtsverfahren sind für ihn nicht ein bloß statistisches, möglichst einheitlich und ökonomisch zu entsorgendes Phänomen gewesen, sondern Herausforderungen an den Rechtsschutzauftrag, denen in jedem einzelnen Fall angemessen zu begegnen ist. "Entscheidend ist auf dem Platz" gilt auch hier: Dieses Amtsverständnis ist für den Präsidenten Seifert nicht theoretisches Konstrukt geblieben; er hat es in die Tat umgesetzt.

Das zupackende Wesen der Gerichtsleitung bringt für die übrigen Angehörigen des Gerichts vieles mit sich, was der eigenen Bequemlichkeit und kurzfristigen Selbstzufriedenheit durchaus nicht zuträglich sein muss. Schon auf mittlere Sicht können solche Zumutungen aber der eigenen Freude am Beruf ein bis über die Altersgrenze währendes Leben einhauchen, bestätigen sie doch, dass jeder Beitrag, jede gelungene Bearbeitung eines Verfahrens willkommener Teil eines sinnvollen Ganzen ist. Dem entspricht es übrigens, wenn in anderen Rückblicken auf das Wirken wichtiger Gerichtspräsidenten (vgl. MHR Sonderheft 1996 und MHR 4/2007) als ein wesentlicher Teil der Würdigung ein staunendes, fast gerührtes: "Er hat uns reichlich viel abverlangt (über das hinaus, was wir von allein geleistet hätten - aber wir sind froh darüber)" erklingt. Hervorgehoben wurde das Engagement der Vielen hier wie dort durch den als Vorbild erkannten Präsidenten: tatkräftig, präsent, sachkundig, klug, beratungsinteressiert, authentisch, konfliktfähig, kommunikativ.

Auf den Präsidenten Seifert passt dabei die kommunikative Mobilität, die einem anderen Präsidenten in Bezug auf dessen frühere Präsidialrichterzeit zugeschrieben worden ist: "Als guter Präsidialrichter erledigte er einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Geschäfte

im Umhergehen - und zu diesen Geschäften gehören vor allem die Blitzableiterfunktion, das Krisenmanagement, das Beschwichtigungswesen, die Jahresgeschäftsverteilungsvorbereitung und die Vertreterbeschaffung im Einzelfall." Die kommunikativen Handlungsformen unseres Präsidenten gingen naturgemäß darüber hinaus; zum Spektrum gehörte auch die robuste Ansprache. Wer von dem Präsidenten vor 17:00 Uhr im Gerichtsgebäude erkennbar auf dem Weg nach auswärts angetroffen wurde, konnte schon einmal die betont scherzhaft vorgetragene Ankündigung zu hören bekommen, bei dem Präsidium müsse wohl beantragt werden, die Kammer besser auszulasten. Umgekehrt konnte es nach 20:00 Uhr auf dem Weg zur Bibliothek befindlichen Kollegen so ergehen, dass der Präsident das Gespräch mit einer kleinen Remperei wie "Sie werden wohl mit ihren Sachen nicht fertig" eröffnete, um sich dann mit glaubhaftem Interesse an Sache und Person nach den akut drängenden Fällen zu erkundigen und über den Austausch darüber die Beschwerden in die richtige Perspektive zu rücken, d.h. die Zuversicht zu vermitteln, dass auch diese Herausforderung durch die Kammer wieder bewältigt werde. Damit konnten die Kollegen umgehen, weil man darauf vertrauen konnte, dass hinter dem vordergründigen Scherz als Motivation Sorge um das Haus wie auch Fürsorge stand und als Eigenschaften des Handelnden ein vielschichtiger Humor, die Neugier auf eine inhaltlich interessante oder auch originelle Reaktion sowie dazu passende Nehmerqualitäten. Gegenüber der Technik und Praxis der "mündlichen Personalakte", in der schon kleinste, durch sonstige Informationen ungestört gedeutete Einzelwahrnehmungen eben nicht nur zu Gunsten der Beobachteten große Bedeutung gewinnen können, wusste man die klare Ansage zu schätzen, gab sie doch Gelegenheit zur Darlegung der eigenen Position.

Seine Statur als Richterpräsident ist nicht zuletzt für die Außenbeziehungen des Gerichts von Vorteil gewesen. Hier hat er u.a. zu vermitteln vermocht, was andernorts allzu gewohnheitsmäßig abgestritten wird, nämlich

dass am Verwaltungsgericht tatsächlich ernsthaft und brauchbar gearbeitet wird. Er wusste, wovon er redete, steckte er mit seiner Kammer doch mittendrin in der Bearbeitung auch komplexester Fälle, kannte alle wichtigen anhängigen Verfahren des Gerichts, hatte die OVG-Rückläufer gelesen und war auch ansonsten auf dem Laufenden. So ist ihm seine Überzeugungskraft aus seiner erkennbaren eigenen Überzeugung, wie auch aus klarer, detaillierter Sachverhaltsaufbereitung und aus seinen Vergleichsmöglichkeiten zugekommen. Obwohl im Herzen verlässlich Verwaltungsrichter, frühzeitig dort erst im Richterrat, dann als Präsidialrichter tätig, hatte er auch im Organisationsamt der Senatskanzlei, als Präsidialrichter am Hamburgischen Obergericht und, über neun Jahre, als dem Hanseatischen Oberlandesgericht zugeordneter geschäftsführender Referent des Gemeinsamen Prüfungsamtes, sowie als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Hamburgischen Verfassungsgerichts und, von 2001 bis 2007, Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts (dessen Vizepräsident er im Anschluss wurde) vielfältige weitere Eindrücke sammeln können. Erfahrung mit der Leitung eines Gerichts kam ab Mai 2003 durch die Tätigkeit als Vizepräsident des Landgerichts hinzu. Er war also bestens gerüstet, als ihn im Herbst 2004 der Ruf an das Verwaltungsgericht erreichte.

Dieses Haus konnte ihn gut gebrauchen, war es doch erschüttert durch den Aderlass zugunsten der Sozialgerichtsbarkeit (nach dem Übergang der Sozialhilferechts-Zuständigkeit), durch die von viel Gestaltungswillen und wenig Problembewusstsein bestimmten Diskussionen um Zusammenlegungen von Gerichtsbarkeiten oder, länderübergreifend, Standorten wie auch durch die Ungewissheit ob der weiteren Stellenentwicklung (Vorsitzendenstellen, Neueinstellungen). Mit dem 13.12.2004 ging es los - und was folgte, wäre eben nicht in seinem für das Gericht maßgeblichen Gehalt erfasst, würde man nur äußere, formale Veränderungen aufzählen. Zwar sind eine gleichmäßigere Geschäftsverteilung, Ausweitung der Spezialisierung

und Konzentration von Zuständigkeiten, verbesserte Zusammenarbeit mit Personal- und Richterrat, Kundenbefragung und Organisationsverbesserungen im Außenkontakt, gerichtliche Mediation, verbesserte Recherchemöglichkeiten, Ausweitung der Fortbildungsmöglichkeiten, Beseitigung des Erprobungsstaus, Neueinstellungen, Förderung und Beförderung im Personalkörper, Planung und Betreuung der Probezeiten, Gründung eines Veröffentlichungsvereins, Serviceorientierung der Verwaltung auch gegenüber Spruchkörpern etc. alle für sich ganz wichtige Aspekte. Den fortwirkenden Kern der Sache hätte man mit diesen Einzelheiten jedoch verfehlt: den positiven Geist, den Klaus Seifert mit seiner Amtsführung als Richterpräsident in das Haus gebracht und bis zum letzten Tag im Amt mit voller Kraft versprüht hat.

Michael Bertram

Wichtige Mitgliederinformation - Einzug Mitgliedsbeitrag 2014 im Januar vor der SEPA-Umstellung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie viele von Ihnen sicher bereits wissen, wird der deutsche Zahlungsverkehr ab dem 01.02.2014 auf den europäischen Standard SEPA umgestellt. Überweisungen und Lastschriftabbuchungen erfolgen dann nicht mehr unter Verwendung von Kontonummer und Bankleitzahl. Stattdessen erfolgt der bargeldlose Zahlungsverkehr unter Verwendung der International Bank Account Number (kurz IBAN genannt) sowie des SWIFT-Codes.

Die SEPA-Umstellung wird auch am Hamburgischen Richterverein nicht spurlos vorbeigehen: Das derzeitige Mitgliederverwaltungsprogramm des Hamburgischen Richtervereins ist nicht SEPA-geeignet und muss daher ausgetauscht werden. Abhilfe ist hier schon in Sicht: Mit Unterstützung des Deutschen Richterbundes wird die Anschaffung eines neuen Programmes nebst Datenmigration erfolgen. Da dies jedoch erst im Laufe des Jahres 2014 erfolgen wird, die SEPA-Umstellung aber schon zum Februar des Jahres 2014 stattfindet, **soll der Mitgliedsbeitrag 2014 bereits im Januar 2014** (noch unter Verwendung von Kontonummer und Bankleitzahl) **eingezogen werden**. Ich bitte um Verständnis für dieses Vorgehen.

Nicole Geffers (Kassenwart)

Presseerklärung des Deutschen Richterbundes zum Koalitionsvertrag

Richterbund: Koalitionsvertrag greift wichtige Anliegen der Justiz auf; Thema R-Besoldung fehlt im Vertrag leider

Berlin. Der Deutsche Richterbund (DRB) hat zentrale Punkte des Koalitionsvertrags von Union und SPD im Bereich der Rechts- und Justizpolitik begrüßt. „Die Koalitionsvereinbarung greift einige wichtige Anliegen der Justiz auf“ sagte DRB-Vorsitzender Christoph Frank am Mittwoch in Berlin.

So sollen das allgemeine Strafverfahren und das Jugendstrafverfahren unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze effektiver und praxistauglicher gestaltet werden – eine der zentralen Forderungen des DRB wird damit in dieser Legislaturperiode umgesetzt.

Höchste Zeit ist es nach Ansicht des DRB auch für eine Neuregelung der Vorratsdatenspeicherung: „Der nun vereinbarte Weg ist richtig und hätte schon viel früher gegangen werden müssen“, sagte Frank. Union und SPD haben sich auf eine rasche Umsetzung der EU-Richtlinie geeinigt.

Die gesetzlichen Vorgaben zu Blutentnahmen bei Verkehrsdelikten wollen Union und SPD ebenfalls einer Neuregelung zuführen. „In diesem Zusammenhang gilt es, Richtervorbehalte insgesamt auf den Prüfstand zu stellen“, betonte Frank. Sie seien dort zu stärken, „wo sie wegen schwerwiegender Grundrechtseingriffe rechtsstaatlich unverzichtbar sind“.

„Sehr erfreut“ zeigte sich Frank über das nachdrückliche Bekenntnis der Regierungsparteien zur Initiative „Law – Made in Germany“, die der Richterbund vor einigen Jahren mitbegründet hatte.

Im Bereich des Zivilrechts begrüßte Frank das Bekenntnis der Koalition zu bürgernahen und effizienten Zivilprozessen. Richtig sei,

dass die Neutralität und Qualität gerichtlich beigezogener Sachverständiger durch strengere Vorschriften künftig besser gewährleistet werden solle.

Bei anderen Vereinbarungen mahnte Frank aber zur Zurückhaltung. So sei in der Diskussion über ein Unternehmensstrafrecht darauf zu achten, dass das Prinzip des Schuldstrafrechts nicht verletzt werde.

Frank kritisierte, dass die Forderungen des Richterbundes nach einer Rückkehr zur bundeseinheitlichen Richterbesoldung und nach einer Abschaffung des externen Weisungsrechts der Justizminister gegenüber Staatsanwälten zunächst nicht aufgegriffen worden seien. „Diese wichtigen und berechtigten Forderungen werden wir während dieser Legislaturperiode mit großem Nachdruck weiterverfolgen.“

Red.

Die Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

Der Richterverein ist in den zurückliegenden Monaten wiederholt befasst worden mit Senatsentwürfen zur Änderung des Richtergesetzes. Jedesmal handelte es sich insoweit allerdings nur um einen von diversen Artikeln eines Gesetzesvorschlags, dessen zentraler Gegenstand beamten- bzw. allgemein dienstrechtliche Regelungen sind. Dementsprechend zentrale Aufgabe unseres Verbandes war und ist es, bei dem Senat überhaupt ein Problembewusstsein dafür zu wecken, dass das Richteramtsrecht - der Mahnung in Art. 98 Abs. 3 GG entsprechend - eigenen Regeln zu folgen hat, nämlich die unabhängige Aufgabenerfüllung iSv. Art. 97, 98 GG gewährleisten muss.

Es gab in Hamburg auch Zeiten, da für dieses Bewusstsein nicht von Richterverbänden geworben werden musste, sondern da Vertreter der Exekutive es - mit Worten, die dem heutigen, einem Berufsstolz nachhaltig entwöhnten Richterohr vielleicht zu pathetisch klingen - übernahmen, von der Legislative eine angemessene Behandlung der Dritten Gewalt einzufordern. Der Umstand, dass dies für den Senat damals der für die Justizverwaltung nur nebenbei zuständige Kultursenator leistete, verweist die heutige Fachbehörde weder auf übertriebene Theatralik noch darauf, dass der Rest nun Schweigen sein müsse. Als Ermunterung kann das aber schon verstanden werden.

Hier also in wesentlichen Teilen die Rede, die Senator Dr. Biermann-Ratjen in der Bürgerschaftssitzung am 10.6.1964 hielt; Anlass war die Abstimmung über den Entwurf des seinerzeit gänzlich neuen Hamburgischen Richtergesetzes, mit dem Richtergremien Kompetenzen zugewiesen wurden:

"Herr Präsident !

Meine sehr verehrten Abgeordneten !

Das Hamburgische Richtergesetz, das sie heute verabschieden wollen, bedeutet - und deshalb sollten ein paar Worte doch vom Regierungstisch dazu gesagt werden - einen Markstein im Aufbau unserer rechtsstaatlichen Verfassung. Es gibt wohl kaum eine ehrenvollere und höhere Aufgabe für die Legislative als die, der Dritten Gewalt, nämlich der unabhängigen Rechtspflege, kraft ihres Verfassungsauftrages eine angemessene, zweckmäßige und der Justizhoheit würdige Form zu geben.

Der richterlichen Gewalt unterstehen wir alle. Wir schulden ihr Respekt und sind einig in dem Willen, die Unabhängigkeit des deutschen Richters zu achten und vor jedem Eingriff zu schützen. Wenn wir nun heute berufen sind, der hamburgischen Richterschaft durch Gesetz ihren Platz im Aufbau des Gesamtstaates anzuweisen, so läßt dies die Tatsache völlig unberührt, daß die Gerichtsbarkeit im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben souverän und uns allen

vorgesetzt ist. Indem wird das anerkennen, ehren wir uns selbst.

Einige Beispiele sollen das verdeutlichen: Es gibt die Staatsverwaltung, es gibt aber auch die sie kontrollierende Verwaltungsgerichtsbarkeit, die über ihr steht. Es gibt die Verfassung, es gibt aber auch als höchste Instanz, als ihren Hüter, das Verfassungsgericht. Es kann auch Ärgernisse und Zusammenstöße zwischen der Dynamik der Politik und der Statik der Rechtsprechung geben. Aber diese naturgegebenen Differenzen dürfen niemals die Schranke überschreiten, die das Recht und seine Hüter wie ein Heiligtum umgrenzt. Sie alle, meine Damen und Herren, kennen die unsterbliche Anekdote vom Müller von Sanssouci. ...

Nun, für uns Hamburger, ... soll dieses neue Richtergesetz, das so sorgfältig und maßvoll seine Bestimmungen getroffen hat, ein Dokument des friedlichen Ausgleichs unter den drei Gewalten sein. Wir fühlen uns stark und sicher genug in unserer staatlichen Überlieferung, um gefeit zu sein gegen jede Versuchung, der Göttin Justitia, die am Eingang zum Senatsgehege steht, ihre Rechte streitig zu machen. Wir, nämlich die Legislative und die Exekutive, sind im Besitz staatlicher Machtmittel: Mögen wir sie immer maßvoll und würdig anwenden. - Die dritte Schwester, die Justiz, hat keine eigene Vollziehungsgewalt, sie entleiht sie von uns. Aber sie hat mehr als wir, sie hat das Höchste in Händen, - das Recht! Und das soll ihr bleiben."

Red.

Assessoren-Fahrt Lissabon 2013

Die Überraschung war gelungen. Mit einem gut gelaunten „Welcome“ betrat der Hausherr persönlich den Raum. Wir staunten nicht schlecht. Vor uns stand Dr. António Silva Henriques Gaspar, kürzlich neu gewählter Präsident des Obersten Zivilgerichts in Portugal, des *Supremo Tribunal de Justiça*. Mit diesem Empfang hatten wir nicht gerechnet, als wir das wunderschöne Gerichtsgebäude im Herzen Lissabons betreten hatten. Doch der Hausherr wollte es sich nicht nehmen lassen, uns persönlich in einem kleinen Vortrag über sein Gericht und das Rechtssystem seines Landes zu informieren.

Der Besuch des *Supremo Tribunal de Justiça* war ein Höhepunkt der fünftägigen Assessoren-Fahrt nach Lissabon, die im September stattgefunden hat. Die portugiesische Hauptstadt zog an. Bereits 30 Sekunden, nachdem die Einladung per Email versandt war, traf die erste Anmeldung beim Organisationsteam ein. In kurzen Abständen kamen weitere Zusagen. Schließlich erlebten insgesamt 35 junge Richter und Staatsanwälte bei schönstem Sommerwetter eine wunderschöne Reise, die gespickt war mit Vorträgen, Besichtigungen, kulinarischen Highlights und gemeinsamen Freizeitaktivitäten.

Erster Programmpunkt: der Besuch beim *Supremo Tribunal de Justiça*. Das Gericht kann sich sehen lassen. Das Gebäude ist hell, die Inneneinrichtung prunkvoll ausgestaltet. Und der Blick aus dem großen Gerichtssaal ist traumhaft. Aus bodentiefen Fenstern schweift er auf die Tejo-Bucht. Allerdings wird der ehrwürdige Saal kaum noch für Verhandlungen genutzt. Denn vor einer Weile gab es in Portugal eine Gesetzesänderung, wie uns berichtet wurde. Mit dem Ergebnis: Nun wird am Obersten Gericht fast ausschließlich nur noch im schriftlichen Verfahren entschieden.

Neben dem Besuch bei Gericht standen weitere Treffen auf dem Reiseplan: So wurden auch die Lissaboner Rechtsanwaltskammer,

die Deutsche Botschaft, *Amnesty International* und das *Centro de Estudos Judiciários* besucht – das Ausbildungszentrum der portugiesischen Richter und Staatsanwälte. Großes Thema bei allen Gesprächen: die finanzielle Not des von der Eurokrise so stark gebeutelten Landes. Denn die damit verbundenen Sparzwänge beeinflussen überall die Arbeit.

Unter anderem beklagten die Mitarbeiter von *Amnesty International* das Ausbleiben von Mitgliederbeiträgen und wachsendes Unverständnis an der Ausrichtung der Organisation. Eigentlich sei es die Aufgabe, Aufmerksamkeit für Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern zu schaffen. Doch viele Portugiesen wünschen sich, dass der Fokus stärker auf die Probleme im eigenen Land gerichtet werden sollte. Und auch bei der Rechtsanwaltskammer zeigen sich die Auswirkungen der Krise. Gerade junge Berufseinsteiger stünden vor einer unsicheren Existenz, hieß es. Es sei oftmals kaum möglich, als junger Anwalt genug zu verdienen, dass es für das eigene Leben reicht.

Allesamt Probleme, die man bei der Deutschen Botschaft aufmerksam registriert. Dort arbeitet man momentan bevorzugt an der Vermittlung eines besseren Deutschlandbildes. Denn wegen seiner führenden Rolle in der EU wird die Bundesrepublik momentan in Portugal äußerst kritisch gesehen. Der Bundestagswahlkampf werde sehr intensiv verfolgt, sagte die Botschaftssprecherin. Es herrsche bei den Portugiesen der Eindruck, dass die deutsche Wahl auch stark die Geschichte Portugals bestimme.

Doch bei aller Ernsthaftigkeit – ganz zu kurz kommen sollte der Spaß bei dieser Reise natürlich auch nicht. Die Stadt, die traumhaft zwischen Hügeln gelegen ist, bietet unzählige Aussichtspunkte. Zu ihnen kommt man zu Fuß, aber auch bequem mit einer der berühmten alten Straßenbahnen, die sich klappernd die steilen Hänge hinaufschieben, durch enge Gassen, manchmal haarscharf an einer Hauswand vorbei. Einmal oben angekommen reicht der Blick mitunter bis zum Atlantik. Versüßt wurden die Ausflüge mit der einheimischen Kaffeespezialität schlechthin,

dem *Galão*. Ein weiteres kulinarisches Highlight waren die berühmten *pastel de nata*, die am besten in einer Bäckerei in Belém genossen werden, wo sie noch warm, mit Zimt und Zucker bestreut, an der Theke serviert werden. An den Abenden genossen wir die portugiesische Küche samt ihrer hervorragenden Weine und das bunte Treiben im Kneipenviertel *Bairro Alto*.

Fazit: Die Stimmung war sehr gut, die Atmosphäre äußerst angenehm. Wir haben die Zeit genossen. Auch weil es so nette Überraschungen gab.

Pia Böert, Julia Eisenkolb, Christine Köhler, Lydia Löhner



Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Die Justiz kommt im 21. Jahrhun- dert an...

Auf Druck der Länder durch eine Bundesratsinitiative hat die Bundesregierung das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ auf den Weg gebracht. Es wurde im Juni 2013 verabschiedet und wird die Arbeitsweise der Gerichte – auch der Richterinnen und Richter - in den nächsten neun Jahren komplett revolutionieren.

Die Ausgangslage

Die (freiwillige) Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ist in Deutschland bisher in den zehn Jahren seit der Einführung weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr, der in vielen Bereichen inzwischen auf elektronischem Wege erfolgt, basiert die Kommunikation mit der Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Als Grund hierfür wird regelmäßig das fehlende Nutzervertrauen in die elektronische Kommunikation mit den Gerichten genannt. Zum einen beruht dies sicherlich auf der mangelnden Akzeptanz der qualifizierten elektronischen Signatur. Zum anderen reichen jedoch auch die Möglichkeiten der Einreichung elektronischer Dokumente nicht aus. Obwohl bereits seit einigen Jahren mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ein für alle Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg zur Justiz besteht, ist die Einreichung elektronischer Dokumente noch immer längst nicht bei jedem deutschen Gericht möglich – in Schleswig-Holstein derzeit neben Register- und Mahnsachen nur in arbeitsgerichtlichen Verfahren und beim Landgericht Flensburg in Urheberrechtssachen. Als Quintessenz lässt sich sagen: elektronischer Rechtsverkehr funktioniert nur da, wo er verordnet wird.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Neben einigen flankierenden Maßnahmen zur Förderung von „E-Justice“ (s.u.) wird ein Fahrplan für die obligatorische elektronische Kommunikation mit den Gerichten vorgegeben:

Alle Rechtsanwälte in Deutschland erhalten von der Bundesrechtsanwaltskammer bis 2016 ein elektronisches Postfach, aus dem heraus sie ohne qualifizierte Signatur wirksam Schriftsätze bei Gericht einreichen können. Die Post aus diesem Postfach erhält damit Vertrauensschutz im Sinne der Fiktion der Schriftformwahrung. Zugleich wird rechtssicherer „Querverkehr“ zwischen Anwälten ermöglicht. Bereits ab 2016 werden die Gerichte, bei denen der elektronische Rechtsverkehr eröffnet ist (in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen und Sachsen schon jetzt flächendeckend), mit steigenden Eingangszahlen rechnen können bzw. müssen.

Identische Postfachdomänen mit Vertrauensschutz können auch für andere professionelle Rechtsvertreter geschaffen werden, z.B. Steuerberater, Gewerkschaftsvertreter, Behördenvertreter. Dies eröffnet breite Möglichkeiten, vereinfachten elektronischen Rechtsverkehrs einzuführen und verbindlich zu machen.

Alle Gerichte in Deutschland müssen bis zum 01.01.2018 elektronische Eingänge annehmen. Die Länder können durch Rechtsverordnung die Öffnung (für alle Gerichte des Landes) um ein bzw. zwei Jahre nach hinten schieben. Dies betrifft alle Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die vier Fachgerichtsbarkeiten. Ausgenommen ist lediglich der Strafbereich (für die Änderung der StPO bringt das Bundesjustizministerium einen eigenen Gesetzentwurf „E-Akte in Strafsachen“ auf den Weg).

Spätestens am 01.01.2022 sind alle professionellen Verfahrensbeteiligten (Anwälte, Behörden, juristische Personen öffentlichen Rechts) verpflichtet, ausschließlich elektronisch mit den Gerichten zu kommunizieren.

Ein in Briefform eingereichter Schriftsatz wahrt ab dann die Schriftformerfordernisse nicht mehr.

Die Länder können durch Rechtsverordnung diesen Zeitpunkt für einzelne Gerichtsbarkeiten um ein bzw. zwei Jahre nach vorn verlegen.

Hintergrund ist, dass sich zum einen für die oben genannten Länder, die den elektronischen Rechtsverkehr bereits flächendeckend eröffnet haben, sonst bis 2022 nichts ändert. Sie wollen früher an den Start gehen. Zum anderen wird aber allen Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gegeben, schrittweise den obligatorischen elektronischen Rechtsverkehr einzuführen. Denn neben den technischen Herausforderungen in den Kommunikationswegen und den Fachverfahren müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte auf die Umstellung von Papier auf Elektronik vorbereitet, geschult und eingewiesen werden. Die Arbeitsabläufe werden sich grundlegend ändern. Denn auch ohne gesetzliche Regelung wird die Justiz auf Sicht nicht ohne elektronische Akte auskommen. Ein Nebeneinander von Papierakte und elektronischen Ein- und Ausgängen würde erheblichen Arbeitsaufwand und zusätzliche Kosten hervorrufen – die Servicekräfte wären Druck- und Scanstelle der Akte.

Weiterer Inhalt:

Die Einreichung elektronischer Schriftsätze ist technologieneutral geregelt. Bei Nutzung eines sicheren Übermittlungsweges wie De-Mail, besonderem Anwalts- oder Behördenpostfach per EGVP oder anderen sicheren Kommunikationswegen reicht eine einfache Signatur – z.B. die eingescannte Unterschrift des Anwalts – aus.

Der Rückweg vom Gericht zum Anwalt wurde ebenfalls vereinfacht – eine rechtswirksame Zustellung ist per EGVP oder De-Mail mit einem parallel versandten elektronischen Empfangsbekanntnis möglich. Daneben bleiben weiter die „klassische“ Zustellungsurkunde und das Papier-EB bestehen, um

auch an „schwarze Schafe“ in der Anwaltschaft, die das EB auch in der elektronischen Welt nicht (zeitnah) an das Gericht zurückschicken, zustellen zu können.

Das Beweisrecht wurde geändert: der Scan einer öffentlichen Urkunde erfüllt den vollen Urkundsbeweis, wenn er von einer Behörde oder einem Notar gemacht wurde.

Die ZPO wird den Anforderungen der elektronischen Welt und die Nutzung von Druckerstraßen angepasst, indem weitestgehend auf Beglaubigungen und Ausfertigungen verzichtet wird. Gerichtliche Entscheidungen werden in Abschrift an die Beteiligten versandt. Ausfertigungen werden nur noch auf Antrag (zum Zwecke der Vollstreckung) und dann in Papierform erteilt.

Aufgenommen wurden Regelungen für die Übertragung papierner Dokumente in elektronische Form und umgekehrt. Die Vernichtung des Papiers nach Einscannen ist nach sechs Monaten mit Rügeausschluss zulässig. Bei Ausdrucken von elektronischen Schriftsätzen für die Papierakte gilt dasselbe. Dies soll eine dauerhafte doppelte Aktenführung vermeiden.

Erstmals ist das Institut der Schutzschrift in der ZPO normiert als „vorbeugender Verteidigungsschriftsatz gegen erwartete Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz“. Die Länder richten bis zum 01.01.2016 ein zentrales länderübergreifendes elektronisches Schutzschriftenregister ein. In dieses muss ein Anwalt seine Schutzschrift einstellen. Sie gilt dann als bei allen ordentlichen Gerichten eingereicht. Die Gerichte haben die Verpflichtung, bei Eingang einer einstweiligen Anordnung das zentrale Register auf eine entsprechende Schutzschrift hin abzurufen.

Fazit:

Das Gesetz bedeutet ohne Zweifel eine gewaltige Umstellung und bringt erheblichen personellen und finanziellen Aufwand für alle Beteiligten eines Gerichtsverfahrens mit sich – nicht „nur“ für die Justiz (Servicekräfte, Rechtspfleger und Richter), sondern auch für

die Anwaltschaft und Behörden auf Beklagtenseite.

Das Gesetz wird zugleich eine enorme Vereinfachung des elektronischen Rechtsverkehrs bringen und ihm zum Durchbruch verhelfen.

Es wäre wichtig, dass die Justiz in der Übergangsphase trotz Schuldenbremse von weiteren Personaleinsparungen verschont werden könnte, um die entstehenden Mehraufwände der Umstellung bewältigen zu können. Am Ende werden die Justiz, die Anwälte und Notare und die anderen professionell am Rechtsleben Beteiligten über den Weg elektronischer Kommunikation durchgängig elektronische Geschäftsprozesse mit elektronischer Aktenführung geschaffen haben und damit Vereinfachung und Fortschritt erreichen. Dies wird den Rechtsstaat auf ein zeitgemäßes Niveau heben – es sollte uns allen die Mühe wert sein!

Marion Koll

(Marion Koll ist Verwaltungsrichterin in Schleswig-Holstein und derzeit Referentin im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa – dort u.a. für E-Justice zuständig. Sie hat für Schleswig-Holstein an der Gesetzesinitiative der Länder mitgewirkt.)

Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst

von Christian Wiesneth, 2. Auflage,
Luchterhand Verlag, 29,90 Euro

Der amtsrichterliche Bereitschaftsdienst dürfte deswegen so unattraktiv sein, da man auf vielen Rechtsgebieten in der Lage sein muss, schnell Entscheidungen mit erheblicher Tragweite zu treffen. Und wer wollte schon behaupten, dass er auf allen Rechtsgebieten „fit“ ist. Deshalb braucht man einen guten Ratgeber an seiner Seite. Dass dies zwingend notwendig ist, zeigt ein Blick in die Statistik des Bundesgerichtshofs. Dort haben zurzeit Beschwerden gegen Abschiebehaftbeschlüsse eine Erfolgsquote von über 60%.

Als ein solch guter Ratgeber erweist sich das von Christian Wiesneth in 2. Auflage vorgelegte Werk „*Der amtsgerichtliche Bereitschaftsdienst*“. In diesem werden alle relevanten Rechtsgebiete - auch die Abschiebehaft, die seit der 1. Auflage durch höchstrichterliche Rechtsprechung eine tiefgreifende Veränderung hinsichtlich der Anforderungen, die an Verfahren und Inhalt zu stellen sind, erfahren hat - behandelt. Alle maßgeblichen Rechtsgebiete werden prägnant übersichtlich und gut lesbar dargestellt. Durch geschickte Verwendung von **Fett-** und *Kursiv-*Druck sowie Einrückungen sind wesentliche Inhalte schnell aufzufinden. Die Einarbeitung erleichtert ein praktischer Fall, der jedem Kapitel nachgestellt ist.

Im Rahmen der Zweitaufgabe hat Christian Wiesneth sein Werk gegenüber der Erstauflage in Bereichen, die problematisch sein könnten, erheblich erweitert und an die geänderte Rechtsprechung und Gesetzeslage, insbesondere im Hinblick auf den § 119 StPO angepasst. Mit Studium dieses Werkes kann sich jeder sicher fühlen, die Herausforderungen des richterlichen Bereitschaftsdienstes in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sicher zu meistern. Die Beschaffung des Werkes muss auch aufgrund der oben erwähnten Änderung jedem empfohlen wer-

den, der Besitzer der Erstaufgabe ist, denn nur dann ist rechtssicheres Handeln möglich. Als einziger Wermutstropfen ist anzumerken, dass die Lösung der durch den 12. Zivilsenat mit den Beschlüssen vom 20.06.2012 (XII ZB 99/12 und 130/12) eingeleitete radikale Kehrtwende im zivilrechtlichen Unterbringungsrecht nach § 1906 Abs. 1 Ziff. 2 BGB in diesem Werk aufgrund des Erscheinungsdatums noch keinen Eingang finden konnte und somit schon den Grundstein für die notwendige Bearbeitung zur Herausgabe der 3. Auflage bildet.

An dem handlichen Format des 320 Seiten starken Werkes hat sich trotz des gesteigerten Umfangs nichts geändert. Besonders schön ist die durch Wolters Kluwer eingeführte jBuch-Funktion, mit der man per Freischaltung über www.jurion.de kostenlos online auf das Buch zugreifen und dieses durchsuchen kann, wobei auch alle relevanten zitierten Rechtsnormen und Entscheidungen in die Online-Ausgabe eingeschlossen sind. Für jeden Kollegen mit einem Smartphone liegt damit das Werk quasi als „App“ vor, so dass man sich letztlich mit copy & paste die Vorlagen wunderbar in Word importieren kann.

Bis auf das dargestellte kleine Manko handelt es sich bei dem Wiesneth um das Standardwerk, das keinem, der Eildienstentscheidungen trifft, fehlen darf.

Dominik Mardorf

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

Ägypten: Mursi nun auch wegen Richterbeleidigung angeklagt (*dradio 07.09.2013*)

Türkei: Staatsanwältinnen und Richterinnen von Kopftucherlaubnis im öffentlichen Dienst ausgenommen (*DW 30.09.2013*)

EU: Unabhängige Justiz als Schlüsselkriterium für eine Aufnahme in den Schengenraum (*EuroMag 07.10.2013*)

Österreich: Strafurteil gegen Richter wegen unzulässigen Drucks in Zivilverfahrensverhandlung (*Presse 04.11.2013*)

Der Seegerichtshof hängt von einem Komma ab (*Spiegel 06.11.2013*)

Ungarn: EU sieht den Konflikt um Senkung des Pensionierungsalters für Richter für beendet an (*Zeit 20.11.2013*)

Kasachische Richter besuchen oberste Landesgerichte in MV (*focus 26.11.2013*)

Wolfgang Hirth

Leserbriefe

zu „Resolution der Bundesvertreterversammlung des DRB zum Thema ‚Besoldung‘, MHR 3/2013, 6, zugleich Fortsetzung zu *Verf.*, „*Gleiches Geld für gleiche Arbeit! Nichts für Richter!?*“, MHR 1/2012, 7

Die Bundesvertreterversammlung irrt, wenn man dem Hamburgischen Obergericht folgt! Dieses hat mir nämlich durch seinen Präsidentensenat nach einjähriger Verfahrensdauer mit Beschluss vom 31.01.2013 (1 Bf 18/12.Z) kundgetan: „Der Grundsatz ‚Gleiches Geld für gleiche Arbeit‘ gilt im Beamtenrecht nicht.“ Wenn man weiß, was für Juristen ein „Grundsatz“ ist, könnte man auch formulieren: „Nicht einmal im Grundsatz gilt für Beamte: ‚Gleiches Geld für gleiche Arbeit‘.“ Somit kann der Kollege „im Nebenzimmer“ Richter ohne Verwaltungsaufgaben wie man selbst sein und doch nach R 2 besoldet werden. Und somit braucht die Bundesvertreterversammlung nicht zu lamentieren: „Der Grundsatz ‚gleiche Besoldung bei gleicher Arbeit‘ gilt nicht mehr, das Gleichheitsgebot ist evident verletzt.“

Kuriosität am Rande: Laut OVG habe ich keinen Anspruch auf Beschäftigung unter Wert, „weil ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht nicht besteht (v. Munich, GG, 5. Auflage 1999, Art. 3 Rn. 42).“ Wer sieht das dem Kollegen angetane Unrecht?

Martin Weise

Wer beherrscht wen?

**-Anmerkung zu „Sperrmüll im Rechner“
(MHR 3/2013)**

In der letzten Ausgabe der MHR erschien die äußerst unterhaltsame „Polemik zu forumSTAR“ des Kollegen Focken, der er den treffenden Titel „Sperrmüll im Rechner“ gegeben hatte. Bei jedem Nutzer unseres dienstlichen Computerprogramms hat er damit natürlich offene Türen eingerannt, auch bei Zivilrichtern, obwohl der Kollege Focken vermutet, daß das „Zivilmodul“ besser als die anderen funktioniere. Bei aller Selbstvergewisserung über unser täglich Leid besteht aber die Gefahr, zwei Sentenzen in dem Text des Kollegen Focken zu überlesen, die es wahrlich in sich haben: er bemerke, wie es ihm – wegen der Unzulänglichkeiten von forumSTAR – „täglich weniger auf Details und Qualität“ seiner Arbeit ankomme. Ein solcher Effekt ist verheerend, er führt in der Konsequenz zu einer Bankrotterklärung der Justiz. Kein Computerprogramm darf Einfluss auf den Anspruch haben, den wir selbst an unsere Arbeit stellen. An anderer Stelle heißt es in Fockens Artikel, ihm gefalle sein – von forumSTAR vorgegebener – Tenor „zwar auch nicht“, aber er wolle „seine Arbeitszeit nicht für die Veränderung der Vorgabe aufwenden“. Hier geht es wirklich ums Eingemachte: wenn wir unsere Zeit nicht für die Formulierung der von uns für richtig erachteten Entscheidung aufwenden, wofür denn dann? Schlimm genug, dass wir mit einem Programm ausgestattet werden, dass es uns in dieser Hinsicht so schwer macht. Noch schlimmer wäre es allerdings, wenn wir uns dadurch vom Kern unserer Tätigkeit und Aufgabe abhalten ließen. Nicht der Computer darf den Rechtsanwender beherrschen, sondern es muss umgekehrt sein - auch wenn es Zeit kostet ...

Henning Dahm

forumSTAR - Chancen und Problemlösung

-zugleich eine Anmerkung zu „Sperrmüll im Rechner“ (MHR 3/2013)-

„Sperrmüll im Rechner“ – so titelte unser Kollege Focken in der letzten Ausgabe der MHR über das Programm forumSTAR und wies anschließend auf diverse Problematiken hin, vor die das Strafmodul den Nutzer des Programmes stellt. Als für Zivilsachen zuständiger Amtsrichter sind mir die Tücken des Strafmoduls bislang nicht bekannt geworden. Unabhängig von programmiertechnischen Unzulänglichkeiten scheint mir aber folgender grundsätzlicher Punkt wichtig in der Diskussion um forumSTAR zu sein:

In der täglichen Dezernatsarbeit ist es sehr hilfreich, ein Computerprogramm an der Hand zu haben, das einem für die einzelnen Arbeitsschritte Vorlagen in Form von Musterverfügungen anbietet. Auf diese Weise erhält man eine erste Handreichung, an der man sich orientieren kann. Zudem lassen sich die im Computer vorhandenen Musterverfügungen nach eigenen Vorlieben umgestalten und umformulieren, ohne dass man Sorge haben müsste, dass die angebrachten Änderungen auf der Geschäftsstelle im Eifer des Gefechts übersehen werden (was angesichts der zu bewältigenden Aktenmengen sehr leicht passieren kann). Die vorgedruckte Musterverfügung auf Papier gibt dagegen ihrem Nutzer einen festen Wortlaut vor, der sich gerade nicht ohne weiteres individuell abändern lässt. Es stellt sich für mich daher die Frage, ob in der Zeit vor forumSTAR Veränderung von Vorgaben nicht noch viel aufwendiger waren.

Während meiner täglichen Arbeit wundere ich mich zwar regelmäßig über die programmiertechnische Umsetzung einzelner Schritte (für die – das sei hier ganz klar gesagt – das Hamburger forumSTAR-Team nicht verantwortlich ist). Beispielsweise erschließt es sich mir nicht, warum man zum Aufrufen des

Empfängermoduls gleich mehrere Mausclicks ausführen muss anstatt beispielsweise einfach mit der Maus auf den Empfänger zu gehen und die rechte Maustaste zu betätigen. So sind zwar manchmal (unnötige) Umwege erforderlich, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Aber, und das ist das entscheidende: innerhalb des Zivilmoduls lässt sich meiner Erfahrung nach das gewünschte Ziel erreichen. Man muss nur wissen, wie.

An diesem Punkt stellt das Internet zahlreiche Hilfsangebote bereit, auf die ich an dieser Stelle einmal aufmerksam machen möchte. Unter <http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/Justiz/forumSTAR/Anwenderinfos/default.aspx> finden sich diverse Anleitungen und Hinweise auf Tipps und Tricks. Weiterhin findet sich dort eine Liste der Ansprechpartner, an die man sich an „seinem“ Gericht bei Fragen und Problemen mit forumSTAR wenden kann. Auf diese Weise wird die Arbeit mit forumSTAR mit Sicherheit ein wenig leichter.

Tim Lanzius

Jubiläen

Wir sagen Dank für

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

	Eintritt:
Günter Bertram	01.01.1964

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Peter Dahns	01.01.1969
Christoph Dennhardt	01.01.1969
Dieter Kawlath	01.01.1969
Dr. Hermann Meyer-Stapelfeld	01.01.1969
Dietrich Preuß	10.01.1969

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Bernd Buhk	01.01.1974
Dieter Heers	01.01.1974
Dr. Udo Löhr	01.01.1974
Dr. Dierk Mattik	01.01.1974
Dr. Heiko Raabe	01.01.1974

35 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Gerd Nickau	01.01.1979
Jochen Cassel	08.01.1979

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Ernst Riechert	01.01.1984
Rüdiger Streibel	01.01.1984
Liane von Schweinitz	01.01.1984

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Wolfgang Franke	01.01.1989
Heinrich Lüker	01.01.1989
Gerd Reimers	01.01.1989
Günter Stello	01.01.1989

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Gisbert Cors-Arndt	01.01.1994
Martina Jenssen-Görke	01.01.1994
Graf Claus-Eckhard von Schlieffen	01.01.1994
Ronald-Alexander Winkler	01.01.1994

25 Jahre Geschäftsstelle HRiV:

Christiane Hamann	01.01.1989
-------------------	------------

Red.

Veranstaltungen

Derzeit (01.12.13) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

03.12.13 **Lesung Frank Spilker** „Es interessiert mich nicht, aber das kann ich nicht beweisen“ GBH 19:00

06.12.13 **Assessoren-Weihnachtsfeier** GBH 19:00

10.12.13 **Pensionärstreffen**, 15:30 Uhr Führung Kunsthalle durch RiLSG aD Kopp; 17:30 Uhr GBH

20.01.14 Finanzgerichtstag Köln

27.01.14 -28.1. "Mediative Elemente in der Verhandlungsführung - Vertiefung" (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

29.01.14 -31.1. Verkehrsgerichtstag Goslar

18.02.14 "Aktuelle Entwicklungen im Bauvertragsrecht" (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 16:00

02.04.14 -4.4. RiSta-Tag Weimar

04.04.14 Bundesvorstandssitzung Weimar

04.04.14 -5.4. Mietgerichtstag Dortmund

16.09.14 -19.9. Dt. Juristentag Hannover

24.09.14 EDV-Gerichtstag Saarbrücken

31.10.14 -2.11. Richterratschlag Hamburg

14.11.14 Bundesvorstandssitzung Hamburg

20.11.14 -22.11. Betreuungsgerichtstag Erkner

Wolfgang Hirth

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder**

Ri'in	Dr. Katharina Parameswaran-Seiffert (01.12.2012)
Ri'inAG	Kirstin Fischer (14.12.2012)
ab Januar 2013:	
RiLG	Dr. Sebastian Idel
Ri	Dr. Philipp Leidecker
Ri'inLG	Isabel Gnoza
Ri'inAG	Katrin Henninger
Vizepräs'in VG	Sabine Haase
Ri	Rainer Patett
Ri'inOLG	Britta Schlage
Ri'in	Christine Köhler
Ri'in	Dr. Birte Kanappilly
Ri'inLG	Laura Mundt
RiAG	Dr. Olav Stumpf
Ri'in	Natali Willsch
StA'in	Anca Stan
Ri	Birger Bischof
Ri	Dr. Richard Hopkins
StA	Florian Schumacher
StA	Götz Mittenzwei
RiAG	Oisin Morris
Ri'in	Birte Astrid Jäger
Ri	Dr. David Rüger
Ri'in	Kim Rohwetter
Ri'in	Wiebke Hinzpeter
StA'in	Inken Sönksen
Ri'in	Isabel Wöhler
Ri	Jan Krausnick
StA'in	Nicola Fölster
StA'in	Anna Gutacker
Ri	Fabian Fritsch
Ri	Matthias Köbler
StA	André Rosenboom
StA'in	Kristina Wende

In den Ruhestand getreten sind:

RiAG	Thomas Wehr am 01.01.2013
VizePräsOLG	Gerold Möller am 01.05.2013

Ri'inAG	Dr. Ulrike Weintraud am 01.07.2013
VRiOLG	Dr. Wolfgang Kramer am 01.07.2013
VRiOLG	Gottfried Sievers am 01.09.2013
VRiLG	Wolfgang Franke am 01.10.2013
StA	Dr. Sascha Vyhnálek am 01.10.2013
Ri'inOLG	Angelika Albrecht-Schäfer 01.11.2013
VRiLG	Bolko Rachow am 01.11.2013
VRiLG	Wolfgang Godglück am 01.12.2013
PräsVG	Klaus Seifert am 01.12.2013
RiAG	Heinz Sohns am 01.12.2013

Gestorben sind:

OStA a.D.	Günter Otto am 05.04.2013 geb. 03.01.1923
RiAG a.D.	Wolfgang Tyra im Februar 2011 geb. 05.05.1918

Red.

<p>Redaktionsschluss für MHR 1/2014: 28. Februar 2014</p>
--

**Die Redaktion wünscht allen Lesern ein frohes
Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue
Jahr**